

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 12. 8. 2020

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 28. 7. 2020, Organisation und Aufgaben der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen	830		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 30. 7. 2020, Gestellungsvertrag mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen über die Abstellung von Lehrkräften für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen	831		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 4. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)	832		
RdErl. 12. 8. 2020, Tierschutz; Umsetzung der „Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW) über Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen in Aufzucht und Mast („Gänsehaltungsvereinbarung“)“	833		
I. Justizministerium			
		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
		Erl. 4. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen	845
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
		Bek. 3. 8. 2020, Anerkennung der „Rosenbaum-Stiftung“ ...	847
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
		Bek. 29. 7. 2020, Aufhebung der „Förderstiftung Pflege in Emlichheim und Umgebung/Niedergrafschaft“	847
		Landesamt für Statistik Niedersachsen	
		Bek. 29. 7. 2020, Kommunale Doppik in Niedersachsen ...	847
		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
		Bek. 31. 7. 2020, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Oldenburg	848
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 12. 8. 2020, Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung	848
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 27. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)	849
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 27. 7. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Emden)	850
		Stellenausschreibung	854

B. Ministerium für Inneres und Sport**Organisation und Aufgaben
der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 28. 7. 2020 — 21.11-01512/73 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 464), geändert durch RdErl. v. 13. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1192)
— VORIS 21021 —

1. Organisation

1.1 Die Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (im Folgenden: PHuStN) ist im Dezernat 34 der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (im Folgenden: ZPD NI) organisiert, welches sich wie folgt untergliedert:

- Dezernat 34.1: Teilstaffel in Hannover-Langenhagen
- Dezernat 34.2: Teilstaffel in Rastede
- Dezernat 34.3: Instandhaltungsbetrieb
- Dezernat 34.4: Continuing Airworthiness Management Organisation (im Folgenden: CAMO).

1.2 Der ZPD NI obliegt die Bestimmung und Festlegung der Aufgabenschwerpunkte der PHuStN im Rahmen eines gesamtpolizeilichen Einsatzkonzeptes. Der Dienstbetrieb der PHuStN wird über ein Qualitätsmanagement-Handbuch geregelt.

1.3 Die PHuStN garantiert einen Rund-um-die-Uhr-Dienst. Die Einsatzbereitschaft von Polizeihubschraubern (im Folgenden: PHS) und diesbezüglichem Personal orientiert sich grundsätzlich an den polizeilichen Einsatzerfordernissen.

2. Aufgaben

2.1 Die PHS werden zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung und für besondere Einsatztaktiken der Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen sowie von deren nachgeordneten Dienststellen eingesetzt, insbesondere

- zur Aufklärung, Überwachung, Fahndung und Suche,
- zur Beförderung von Personen und zum Transport von Sachen,
- zur Abwehr von Gefahren aus dem Luftraum,
- als Relaisfunkstelle, zur Bildübertragung und zur Aufnahme von Luftbildern,
- zur Unterstützung bei Vegetationsbränden.

2.2 Daneben können PHS, soweit mit § 7 LHO vereinbar, für folgende Aufgaben unterstützend eingesetzt werden:

- Transport von lebenserhaltenden Mitteln (z. B. Blutkonserven, Medikamente),
- Berichterstattung bei wichtigen, im Landesinteresse liegenden Angelegenheiten,
- bedeutsame Dienstgeschäfte des LT oder der LReg,
- dienstliche Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei Niedersachsen.

2.3 Im Rahmen einsatznotwendiger Flüge können von der PHuStN eigenständig Aufgaben der Aufklärung und Überwachung wahrgenommen werden.

3. Einsatz

3.1 Der Einsatz von PHS unterliegt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit (§ 7 LHO) und erfolgt im Rahmen der technischen und spezifischen Möglichkeiten.

3.2 Der Einsatz von PHS wird durch die polizeiliche Einsatzleiterin oder den polizeilichen Einsatzleiter direkt bei der PHuStN angefordert. Mit der Einsatzanforderung sind zugleich folgende Informationen zu übermitteln:

- 3.2.1 bei Soforteinsätzen
 - Einsatzzweck,
 - Meldeort und -zeit,

- Einsatzleiterin oder Einsatzleiter, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner,

- Kommunikation;

3.2.2 bei Zeitlagen zusätzlich

- voraussichtliche Einsatzdauer,
- Flugstrecke und -ziel,
- ggf. erforderliche Außenlandung,
- Anzahl mitfliegender Personen,
- Mitnahme von Gegenständen mit Volumen- und Gewichtsangaben.

3.3 Die PHS führen den taktischen Grundruffamen „Phoenix“ mit der entsprechenden Ordnungszahl. Rufnamen und Betrieb des Flugbetriebsfunks bleiben davon unberührt.

4. Mitflug von Personen

4.1 Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der PHuStN dürfen aus dienstlichem Anlass außer der Besatzung weitere Personen mitfliegen. Die Zahl der mitfliegenden Personen ist dabei auf die Zuladekapazität beschränkt. Der Mitflug von Personen ist zu dokumentieren.

4.2 Die PHuStN entscheidet über den Mitflug der in Nummer 2.2 dritter Spiegelstrich aufgeführten Personen. Das MI ist über die Fluganträge dieses Personenkreises sowohl im Fall der Ablehnung als auch der Zustimmung zu informieren. Daneben kann die ZPD NI den Mitflug von Personen in besonderen Fällen gestatten.

4.3 Entsteht dem in Nummer 4.2 genannten Personenkreis ein Schaden, der im Zusammenhang mit einem durch den Flug verursachten Unfall steht, haftet grundsätzlich das Land Niedersachsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Instandhaltung

5.1 Der PHuStN ist eine Werft für die Instandhaltung angegliedert (anerkannter luftfahrttechnischer Instandhaltungsbetrieb [im Folgenden: IHB]). Die Leiterin oder der Leiter der PHuStN ist Inhaberin oder Inhaber der luftrechtlichen Anerkennung des IHB und nimmt die diesbezüglichen Aufgaben wahr. Näheres regelt das durch die Inhaberin oder den Inhaber erlassene Qualitätsmanagement-Handbuch.

5.2 Der IHB umfasst den Technischen Dienst mit den Werftteilen Hannover-Langenhagen und Rastede.

5.3 Der PHuStN ist eine CAMO als Dezernatsteil 34.4 angegliedert, die für den lufttüchtigen Zustand jedes Luftfahrzeug der Betriebsart Polizei verantwortlich ist. Die spezifischen Aufgabenbereiche umfassen die Planung, das Ingenieurwesen, die Prüfung der Lufttüchtigkeit und die Qualitätssicherung.

6. Wirtschaftliche Versorgung

6.1 Die wirtschaftliche Versorgung der PHuStN obliegt der ZPD NI. Davon abweichend wird die wirtschaftliche Betreuung der Liegenschaft in Rastede durch die Polizeidirektion Oldenburg gewährleistet.

6.2 Die ZPD NI erstellt jeweils zum Folgejahr einen Jahresbericht, welcher insbesondere über Einsatzaufkommen, Flugstunden, Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung, Ausfallzeiten/Standzeiten, den Zustand der Maschinen, Ersatzteilbedarfe, anstehende Wartungen und den prognostischen Hausmittelbedarf informiert.

7. Kooperation

Die PHuStN kooperiert mit anderen Polizeihubschrauberstaffeln gemäß den jeweils geltenden Abkommen. Ziel dieser Kooperationsabkommen ist die Eindämmung von Kosten bei gleichzeitigem Erreichen von Synergieeffekten durch die gegenseitige Gewährleistung einer professionellen Aufgabewahrnehmung. Die vorangegangenen Regelungen finden entsprechende Anwendung.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2020 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 830

F. Kultusministerium

**Gestellungsvertrag mit dem Landesverband
der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
über die Abstellung von Lehrkräften
für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen**

Bek. d. MK v. 30. 7. 2020 — 03 402/3 —

Bezug: Bek. v. 30. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 541)

In der **Anlage** wird der Erste Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen über die Abstellung von Lehrkräften für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 22. 7. 2014 bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 831

Anlage

**Erster Vertrag
zur Änderung des Gestellungsvertrages
mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen über die Abstellung von Lehrkräften
für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen**

zwischen

dem Land Niedersachsen
— vertreten durch den
Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Kultusminister —

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen
— vertreten durch den Vorsitzenden —

wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen über die Abstellung von Lehrkräften für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom 22. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „Landesverband“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landesverbandes“ die Worte „oder die vom Landesverband bestimmte Stelle“ eingefügt.

- b) In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesverband“ die Worte „oder der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt.
- c) In § 3 Absatz 2 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „Landesverband“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landesverbandes“ die Worte „oder die vom Landesverband bestimmte Stelle“ eingefügt. Die Worte „oder die berufsbildende Schule“ werden gestrichen.
- d) In § 3 Absatz 3 werden die Worte „oder der berufsbildenden Schule“ gestrichen.
- e) In § 3 Absatz 4 werden jeweils das Wort „oder“ nach dem Wort „Landesverband“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Landesverbandes“ jeweils die Worte „oder der vom Landesverband bestimmten Stelle“ eingefügt. Die Worte „oder der berufsbildenden Schule“ werden jeweils gestrichen.
- f) In § 3 Absatz 5 werden nach dem Wort „Landesverband“ die Worte „oder zu der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt.
- g) In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „oder der berufsbildenden Schule“ gestrichen.
- h) In § 3 Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „oder den berufsbildenden Schulen“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Am Ende des neuen Satzes 2 werden nach dem Wort „Landesverband“ ein Komma eingefügt und die Worte „einer Mitgliedsgemeinde des Landesverbandes oder der vom Landesverband bestimmten Stelle“ angefügt.
- b) In § 4 Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „Schulformenarten“ durch das Wort „Schulformen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesverband“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Stelle“ eingefügt.
- b) § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1, Satz 2 und Satz 7 werden jeweils die Worte „oder der berufsbildenden Schule“ gestrichen.
- bb) In Satz 1, 2, 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Landesverband“ die Worte „oder der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 und Satz 7 werden nach dem Wort „Landesverband“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Stelle“ eingefügt.
- c) In § 5 Absatz 8 werden nach dem Wort „Landesverband“ die Worte „oder der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „oder der berufsbildenden Schule“ gestrichen und nach dem Wort „Landesverband“ die Worte „oder der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Schule“ gestrichen.

5. Die Anlage 2 (zu § 3 Abs. 4 des Vertrages) wird wie folgt geändert:

Im Adressfeld werden der Schrägstrich und die Worte „berufsbildende Schule“ nach dem Wort „Landesschulbehörde“ gestrichen.

Im ersten Satz dieser Anlage werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen oder“ gestrichen.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2020 in Kraft.

Hannover, den 10. 7. 2020

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Kultusminister

T o n n e

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen
Der Vorsitzende des Verbandes

F ü r s t

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 4. 8. 2020 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1231) — VORIS 78350 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 8. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden der folgende neue erste und zweite Spiegelstrich eingefügt:

„— erreichbaren Grundversorgung, attraktiven und lebendigen Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen (Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützen),

— Digitalisierung.“
 - bb) Der bisherige dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - b) In Nummer 1.2 sechster Spiegelstrich wird die Angabe „— Bezugserrlass zu b —“ gestrichen.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 3.4.2 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Für eine einmalige Fortschreibung kann der Zuschuss bis zu 25 000 EUR betragen.“
 - b) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3.5.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Dorfentwicklungsplan hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

 - eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/der Gemeindegebiete,
 - eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
 - eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele und der wichtigsten Projekte.“
 - bb) Nummer 3.5.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung den Belangen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen (Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützen), des Natur-, des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung sowie den Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung Rechnung zu tragen.“
3. Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Spiegelstrich wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden zwei Spiegelstriche angefügt:

„— die Identifizierung von digitalen Anwendungsmöglichkeiten und Projekten und

— die Vernetzung der regionalen Akteure,“.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5.1.2.13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 5.1.2.14 angefügt:

„5.1.2.14 die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2.“
 - b) Nummer 5.4.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle wird die Angabe „63 %“ durch die Angabe „80 %“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Der Fördersatz von 80 % ist befristet bis zum 31. 12. 2023.“
5. In Nummer 7.1.3 wird die Angabe „6.1.5“ durch die Angabe „6.1.4“ ersetzt.
6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9.1.2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch“.
 - b) Nummer 9.4.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle wird die Angabe „63 %“ durch die Angabe „80 %“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„Der Fördersatz von 80 % ist befristet bis zum 31. 12. 2023.“
7. Nummer 14.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. September eines Jahres einzureichen. Abweichend von Satz 1 ist der Stichtag im Jahr 2020 der 15. 10. 2020.“

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 832

Tierschutz;
**Umsetzung der „Vereinbarung des Niedersächsischen
Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (ML) und der Niedersächsischen
Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW)
über Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen
in Aufzucht und Mast
(„Gänsehaltungsvereinbarung“)**

RdErl. d. ML v. 12. 8. 2020
— 204.1-42503/2-999 (E) —

— VORIS 78530 —

1. Anwendung der „Gänsehaltungsvereinbarung“

Die als **Anlage** beigefügte „Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW) über Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen in Aufzucht und Mast („Gänsehaltungsvereinbarung“) vom 16. 3. 2020 ist bei der Beurteilung und Überprüfung von Gänsehaltungen i. S. von § 2 Tierschutzgesetz heranzuziehen.

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 13. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft Landesverband e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 833

Vereinbarung
des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)
und
der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW)
über
Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen
in Aufzucht und Mast

(„Gänsehaltungsvereinbarung“)



Niedersächsisches
Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

I. Einleitung

Traditionell wird die Mast der Gänse in Niedersachsen im Freien in sehr unterschiedlichen Herdengrößen durchgeführt. Gänse werden generell nicht schnabelgekürzt. Verboten sind der Lebendrupf sowie die Zwangsfütterung z. B. für die Erzeugung von Stopfleber.

Zur Auslegung einer den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹⁾ entsprechenden Gänsehaltung (Aufzucht und Mast) sind neben den allgemeinen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)²⁾ die **Europaratsempfehlungen**³⁾ in Bezug auf Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihrer Kreuzungen vom 22. Juni 1999 heranzuziehen, da konkretere verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union bzw. eine auf § 2 a TierSchG basierende innerstaatliche spezifische Rechtsverordnung fehlen (vgl. Art. 9 Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen [ETÜ] vom 10. März 1976 i. V. m. Art. 1 S. 1 des Gesetzes zu dem ETÜ vom 25. Januar 1978 (BGBl. II S. 113), zul. geä. durch Verordnung vom 31. 8. 2015 [BGBl. I S. 1474]). Zur Konkretisierung der Europaratsempfehlungen wird — unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse — Folgendes vereinbart:

II. Grundsatz/Verpflichtungen der Tierhalterin oder des Tierhalters

Diese Vereinbarung gilt für die Aufzucht und Mast von Gänsen in Beständen von mehr als 100 Tieren. Die Tierhalterin oder der Tierhalter verpflichtet sich, nachstehende Mindestanforderungen, die nach Auswertung des derzeitigen Standes aus Wissenschaft und Praxis erstellt wurden, einzuhalten:

1. Sachkunde

1.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten i. S. von § 2 Nr. 3 TierSchG zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung von Gänsen verfügt.

1.2 Die Sachkunde beinhaltet folgende Themengebiete:

1.2.1 Kenntnisse:

- rechtliche Vorschriften, insbesondere Tierschutz- und Tierseuchenrecht;
- Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und Tiergesundheit der Gans;
- Grundkenntnisse des Verhaltens der Gans;
- Grundkenntnisse in der Gänsehaltung, insbesondere bedarfsgerechte Versorgung der Gans mit Futter und Wasser sowie Einstreumanagement;
- Früherkennung von Gesundheitsstörungen bei Gänsen und erforderliche Maßnahmen;
- tierschutzgerechter Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren;
- tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Gänsen;
- Tier- und Umwelthygiene und Desinfektion;

1.2.2 Fähigkeiten:

- tierschutzgerechter Umgang mit Gänsen;
- tierschutzgerechtes Einfangen, Verladen und Transportieren von Gänsen;
- tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Gänsen (vgl. auch lfd. Nr. 2.6).

1.3 Als Nachweis der Sachkunde gelten

1.3.1 eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Landwirtin/Landwirt oder Tierwirtin/Tierwirt mit jeweils spezieller Berücksichtigung der Geflügelhaltung (z. B. „Überbetriebliche Ausbildung Geflügel“ auf dem Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover) oder

- 1.3.2 ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Agrarwissenschaften oder der Tiermedizin oder
- 1.3.3 die eigenverantwortliche Haltung von Gänsen über mindestens drei Mastdurchgänge ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen der zuständigen Behörde mit nicht weniger als 100 Gänsen.

1.4 Bei Zweifeln an der Sachkunde im Einzelfall kann sich die zuständige Behörde diese im Rahmen eines Fachgesprächs nachweisen lassen.

1.5 Wer nach Inkrafttreten der Vereinbarung (16. 3. 2020) eigenverantwortlich mit der Gänsehaltung beginnen möchte, muss oben genannte Sachkunde (siehe unter Punkt 1.3.1 bis 1.3.3) nachweisen. Spätestens nach drei Durchgängen hat die Neueinsteigerin oder der Neueinsteiger als in der Gänsehaltung tätige Tierhalterin oder Tierhalter die erlangte Sachkunde i. S. von § 2 Nr. 3 TierSchG durch ein erfolgreich bestandenes Fachgespräch vor der zuständigen Behörde i. S. v. § 4 Abs. 1 a TierSchG nachzuweisen. Eine Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Behörde nach erfolgreichem Abschluss ausgestellt.

1.6 Verantwortlichkeiten der Tierhalterin oder des Tierhalters

1.6.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter der Gänse hat sicherzustellen, dass die von ihr oder ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Gänse angestellten oder beschäftigten Personen in tierschutzrelevanten Kenntnissen gemäß lfd. Nr. 1.2.1 und Fähigkeiten gemäß lfd. Nr. 1.2.2, einschließlich tierschutzgerechter Tötungsmethoden, angewiesen, angeleitet und kontrolliert werden.

1.6.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Tiere, solange diese sich auf ihrem/seinem Betrieb befinden. Daraus ergibt sich eine Anwesenheitspflicht der für die Herde verantwortlichen Person bei der Kükeninstallation ebenso wie bei der Ausstallung und Verladung.

1.7 Fortbildung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter nimmt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen teil. Den zuständigen Behörden ist der Nachweis hierüber auf Verlangen vorzulegen.

2. Tierbetreuung und Pflege

2.1 Aufgaben der Tierhalterin oder des Tierhalters

2.1.1 Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Tierbetreuerin oder der Tierbetreuer hat sich mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme vom Wohlbefinden der Tiere zu überzeugen. Um eine positive Beziehung zwischen Mensch und Tier zu entwickeln, muss eine Annäherung an das Tier — gleich von den ersten Lebenstagen an — häufig und in ruhiger Art und Weise erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gänseküken auf Rufe oder menschliche Stimmen reagieren. Eine Hilfestellung für den Umgang mit Gänsen ergibt sich aus Anlage 1, Managementempfehlungen zum Umgang mit Hausgänsen.

2.1.2 Kriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.

- Gesamteindruck der Herde
- Verhalten der Tiere
- Auffälligkeiten bei der Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme/-verbrauch
- Mobilität und Aktivität der Tiere
- Art der Atmung
- Beschaffenheit der Haut und des Gefieders (Federpicken und Kannibalismus)
- Vorhandensein von Ektoparasiten
- Beschaffenheit der Ständer (Fehlstellungen) und Paddel
- Auffälligkeiten an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit.

2.1.3 Wenn sich bei der Gesamtkontrolle der Herde die Erforderlichkeit einer Einzeltieruntersuchung ergibt, ist diese vorzunehmen.

2.1.4 Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen oder bei Tieren, die Verhaltensstörungen aufweisen, ist gem. lfd. Nr. 2.6 zu verfahren.

2.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat täglich die Ergebnisse der Kontrollen in der Stallkarte (vgl. Anlage 2) zu **dokumentieren** (vgl. § 4 Abs. 2 TierSchNutzV). Hierbei sind

¹⁾ Tierschutzgesetz, neugefasst durch Bek. v. 18. 5. 2006, BGBl. I S. 1206, 1313, zul. geä. durch Art. 101 des Gesetzes vom 20. 11. 2019, BGBl. I S. 1626.

²⁾ Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzV), neugefasst am 22. Aug. 2006, BGBl. I S. 2043, zul. geä. durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017, BGBl. I S. 2147, Nr. 44.

³⁾ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ), Empfehlung in Bezug auf Hausgänse (*Anser anser f. domesticus*, *Anser cygnoides f. domesticus*) und ihrer Kreuzungen, angenommen am 22. Juni 1999.

insbesondere die Anzahl der Verluste, die mutmaßlichen Verlustursachen sowie der Arzneimitteleinsatz zu dokumentieren, sofern sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften eine Dokumentationspflicht ergibt. Steigen die Verluste unverhältnismäßig stark an, muss eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzugezogen werden. In diesem Zusammenhang kann eine tierseuchenrechtliche Anzeigepflicht (§ 4 Tiergesundheitsgesetz – TierGesG⁴) bestehen.

2.3 Alle für die Tiergesundheit und Tiergerechtigkeit erforderlichen technischen Einrichtungen (Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen) müssen mindestens einmal täglich auf ihre **Funktionsfähigkeit** hin überprüft werden. Soweit vorhanden, sind Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeiten zu überprüfen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV).

2.4 In angemessenen Abständen sind Stall, Einstreulager und Futtersilos entsprechend der guten fachlichen Praxis gründlich zu **reinigen** und mit DVG-zugelassenen Mitteln zu **desinfizieren** (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 TierSchNutzV); eine Schädling- und Schädlingsbekämpfung ist durchzuführen.

2.5 Erfüllung der Eigenkontrollverpflichtung nach § 11 Abs. 8 TierSchG

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat durch die Erhebung und Bewertung von Tierschutzindikatoren im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 TierSchG sicherzustellen, dass die von ihr/ihm gehaltenen Nutztiere angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind und die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt ist, dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 2 TierSchG).

Nachfolgende Aufzählung stellt eine Orientierungshilfe für die betriebsindividuelle Auswahl geeigneter Tierschutzindikatoren (= Hinweisgeber auf mögliche Probleme bzw. auf optimale Tierhaltung) dar. Dabei kann ein Indikator Hinweisgeber für mehrere Aspekte des § 2 TierSchG sein.

Aus der Aufzählung der hier aufgeführten, überwiegend direkt am Tier zu erfassenden Indikatoren kann jede Tierhalterin/jeder Tierhalter eine betriebsindividuelle Auswahl treffen, die die Anforderungen des § 2 TierSchG widerspiegelt. Um die Anforderungen nachweislich zu erfüllen, wird eine Dokumentation der erhobenen Befunde einschließlich Bewertung und erforderlichenfalls getroffener Maßnahmen empfohlen. Dabei können bereits vorhandene Unterlagen, wie z. B. Bestandsbetreuungsprotokolle von Tierärztinnen/Tierärzten oder Beraterinnen/Beratern, die Entsprechendes belegen, und die Schlachtabrechnung ergänzend herangezogen werden (Doppelarbeit vermeiden!).

Folgende Indikatoren werden als geeignet angesehen:

- Verhalten der Tiere in Stall und Freiland
- Auffälligkeiten bei der Verteilung der Tiere in Stall und Freiland
- Änderungen des Verhaltens einzelner Tiere (z. B. Mobilität und Aktivität)
- Gefiederzustand
- Auffälligkeiten an Augen
- Auffälligkeiten an Nasenöffnungen
- Gehfähigkeit/Beinschäden (Fehlstellungen)
- Paddelgesundheit
- Mortalität (verendete Tiere) – (im Mastdurchgang [$< 5\%$])
- Merzungen
- Transporttote ($< 0,5\%$)
- Transportverletzungen (Verkratzungen, Technopathien)
- Hautverletzungen
- Gewichtsentwicklung
- Uniformität der Herde
- Ganzkörperverwurf (Verwurf nicht verzehrtauglicher Schlachtkörper [$< 5\%$])
- Futtermittelverbrauch (insbesondere Aufzucht)
- Wasserverbrauch (insbesondere Aufzucht).

⁴) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018, BGBl. I S. 1938, zul. geä. d. Art. 100 des Gesetzes vom 20. 11. 2019, BGBl. I S. 1626.

2.6 Umgang mit kranken oder verletzten Tieren

2.6.1 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchNutzV ist sicherzustellen, dass – soweit erforderlich – unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu bzw. Unterlage sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. Im Einzelfall kann auch die Tötung des kranken bzw. verletzten Tieres eine geeignete Maßnahme darstellen, z. B. bei anhaltenden, erheblichen Schmerzen oder wenn die Gans an einer schweren Krankheit leidet und nach tierärztlichem Urteil keine Aussicht auf Heilung besteht. Entscheidend ist, dass ein vernünftiger Grund zur Tötung gemäß § 1 TierSchG vorliegt.

2.6.2 Für die Absonderung kranker und verletzter Tiere müssen leicht erreichbare, zur Herde abgegrenzte Bereiche (**Separationsabteile**) vorhanden sein oder bei Bedarf sofort eingerichtet werden. Die Abtrennung des Separationsabteils muss stabil sein, seine Fläche muss bei Bedarf erweitert werden können; es muss gut belüftet sein und die Versorgung der Tiere muss optimal gewährleistet sein, das heißt, alle Tiere müssen Futter und Wasser uneingeschränkt erreichen können. Wichtig ist, dass die Tiere im Separationsabteil Sichtkontakt zur Herde haben. Jedes Tier, das aufgrund seiner körperlichen Verfassung nach fachlicher Einschätzung wahrscheinlich nicht überleben wird – einschließlich der Tiere, die nicht stehen, ausreichend Nahrung aufnehmen oder trinken können – muss tierschutzgerecht betäubt und unverzüglich getötet werden und darf nicht in ein Separationsabteil eingestallt werden. Jedes Tier in einem Separationsabteil, dessen Gesundheitszustand nach fachkundiger Einschätzung und ggf. notwendiger Behandlung in einem angemessenen Zeitraum keine Besserung aufweist, muss tierschutzgerecht betäubt und getötet werden. Ist der vernünftige Grund für eine Tötung gegeben, so kann diese bei Gänsen durch die Tierhalterin/den Tierhalter bzw. eine von ihr/ihm beauftragte Person durchgeführt werden, vorausgesetzt sie/er bzw. die Person besitzt dafür die erforderlichen (theoretischen) Kenntnisse und (praktischen) Fähigkeiten (Sachkunde) und verfügt über die notwendige technische Ausrüstung. Die Kenntnisse müssen insbesondere die spezifischen rechtlichen Vorgaben, die Risiken, die mit den einzelnen Betäubungs- und Tötungsverfahren verbunden sind, das im Einzelfall schonendste Verfahren, geeignete Schutzmaßnahmen zur Schmerz- und Leidenvermeidung, Anzeichen einer Fehlbetäubung und die Überwachung von Lebenszeichen einbeziehen. Als erforderliche Fähigkeiten werden praktische Erfahrung und das Geübtsein in der jeweiligen Methode verlangt. Zusätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen ein behördlicher Nachweis der Sachkunde erforderlich. Als geeignete Betäubungsverfahren für Gänsen sind der Kopfschlag (bis 5 kg Lebendgewicht), der nicht-penetrierende Bolzenschuss sowie die elektrische Hirndurchströmung zulässig. Nach der erfolgreichen Betäubung muss unmittelbar anschließend ein Tötungsverfahren durchgeführt werden. Zulässige Verfahren dafür sind die Entblutung, der Genickbruch (mittels einer Genickbruchzange) sowie die Herzdurchströmung (vgl. Tierschutz-Schlachtverordnung⁵) sowie Verordnung [EG] Nr. 1099/2009⁶).

2.6.3 Vorgefundene tote Tiere sind umgehend zu entfernen (vgl. § 4 S. 1 Nr. 2 TierSchNutzV), ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

3. Haltungverfahren

Die Gänsehaltung gliedert sich in Aufzucht und Mast. Während die Aufzuchtperiode von der ersten bis zur vierten Lebenswoche (LW) andauert, wird die Mast als **Kurzmast** bis zur 10. LW (erster Federwechsel), als **Mittelmast** bis zur 16. LW (zweiter Federwechsel) oder als **Langmast** (22.–28. LW) betrieben.

Bei Gänsen findet nur die Aufzucht inkl. Kurzmast im Stall statt; spätestens wenn die Gans voll befiedert ist (ca. 9. LW), wird die Haltung als **Weidehaltung** betrieben. Die Zurverfügungstellung des Freilandes für Gössel ist stark witterungsabhängig. Bei geeigneter (trockener, warmer) Wetterlage können die Gössel schon mit wenigen Tagen zumindest stundenweise in das Freiland. Spätestens ab der 4. LW sollten die Gössel an das Freiland dergestalt gewöhnt werden, dass die Türen offen sind und die Tiere selbst entscheiden können, ob und wann

⁵) Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 20. 12. 2012, BGBl. I S. 2982.

⁶) Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. L 303, 18. 11. 2009, S. 1, ber. ABl. L 326, 11. 11. 2014, S. 6).

sie hinaus- bzw. hineingehen wollen. Wenn im Freiland ein Unterstand zur Verfügung steht, ist dieser für Tiere ab der 4. LW als ausreichend anzusehen. Sobald die Gänse die Schwingen auf den Rücken legen (5./6. LW) und damit den noch nicht voll befiederten Rücken abdecken können, ist eine ganztägige Weidehaltung möglich.

4. Versorgungseinrichtungen

Das Angebot der Versorgungseinrichtungen für die Tiere ist vom Alter und vom gewählten Mastverfahren abhängig.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat sicherzustellen, dass alle Tiere **jederzeit** Zugang zu einem für sie geeigneten Futter in ausreichender Menge haben und ihnen **jederzeit** frisches, hygienisch einwandfreies Tränkwasser zur Verfügung steht. Auch der von den Tieren im Freiland aufgenommene Weideaufwuchs ist Futter i. S. dieser Regelung. Dem jederzeitigen Zugang zum Futter steht ein kurzzeitiges Leerfressenlassen der Tröge in der Mastphase nicht entgegen.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen sollten parallel zur Wand in Längsrichtung des Stalles, an die Laufwege der Tiere angepasst, angebracht werden. In den ersten Lebenstagen können zusätzliche Futtertablets und Tränken eingesetzt werden.

4.1 Futtereinrichtungen

Als Orientierungswerte gelten die nachfolgenden Daten aus der Praxis:

Alter (Lebenswoche)	Nutzbare Troglänge (cm) je Fressplatz ¹⁾ / Tier-Fressplatzverhältnis bei Vorratsfütterung
1. bis 4.	4 / max. 20 : 1
5. bis 9.	8 / max. 15 : 1
10. – 28.	10 / max. 15 : 1

Wegen des raschen Wachstums in den ersten drei Wochen ist eine intensive Fütterung erforderlich. Bei portionierter Fütterung muss sichergestellt sein, dass alle Gänse eines Familienverbandes zeitgleich fressen können.

Bei der Zufütterung im Freiland ist das Futter überdacht anzubieten, um § 3 Geflügelpestverordnung⁷⁾ Rechnung zu tragen (vgl. Abbildungen):



Futterangebot im Freiland



Wasserangebot im Freiland

⁷⁾ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664).

4.2 Tränkwasserversorgung

Die Wasserversorgung ist für Gänse als Wasservogel sehr wichtig. Hierfür sind offene Tränkeeinrichtungen auch im Freiland ständig vorzuhalten. Die Höhe der Tränkeeinrichtungen ist nach dem Alter und der Größe der Tiere auszurichten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass insbesondere die jungen Tiere nicht in die Tränkeeinrichtung hineingehen können, da sonst die Gefahr der Unterkühlung besteht. Als Starthilfe in den ersten Lebenstagen hat sich — zusätzlich zu den vorhandenen Tränken — der Einsatz von Stülptränken bewährt. Das Tränkwasser für ein bis drei Tage alte Küken sollte durch die Stalltemperatur vorgewärmt sein.

Es soll hygienisch einwandfrei und in ausreichender Menge jederzeit zugänglich sein. Die Tränken sind ständig sauber zu halten.

Dieses gilt unabhängig von lfd. Nr. 9 (zusätzliches Wasserangebot).

Für die Abmessungen der Tränkeeinrichtungen gelten als Orientierungswerte die nachfolgenden Daten aus der Praxis:

Alter (Lebenswoche)	Tränkerinne (cm) je Tier
1. bis 4.	0,50
5. bis 9.	0,50
10. bis 28.	0,75

5. Bodenbeschaffenheit im Stall

5.1 Die nutzbare Fläche muss planbefestigt und eingestreut sein. Im Bereich der Wasserversorgungseinrichtungen wird eine Perforation empfohlen.

5.2 Die **Einstreu** muss stets sauber und trocken gehalten werden. Das verwendete Einstreumaterial muss von guter Qualität, das heißt sauber, trocken, staubarm und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Im Allgemeinen ist täglich nachzustreuen.

5.3 Bei Einsatz **perforierter Böden** ist zu gewährleisten, dass — durch eine entsprechende Tragkonstruktion ein Durchhängen des Bodenbelages sicher verhindert wird, — sie keine Verletzungen oder sonstige Schäden verursachen und — ein sicherer Stand und ungehindertes Laufen gewährleistet sind.

5.4 Sollten Rampen eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass diese rutschfest sind, keine Verletzungen oder sonstigen Schäden verursachen und die Gänse darauf ungehindert laufen können.

6. Besatzdichte

Das intensive Jugendwachstum erfordert auch eine rasche Anpassung der den Tieren zur Verfügung stehenden Fläche⁸⁾. Da die Gössel ein großes Wärmebedürfnis haben, werden diese anfangs unter Wärmestrahlern oder in kleinen, aufgeheizten Abteilen eingestallt und die Fläche wird dem Wachstum der Tiere angepasst:

Alter der Tiere (Wochen)	max. Tierzahl/m ² nutzbare Stall- bzw. Unterstandfläche
1.	20
2.	10
3.	6
4. – 10. Woche	4,5
ab 11. Woche	2
in den letzten Tagen vor der Schlachtung	bis 2,5

7. Angebot von Beschäftigungsmaterial für die Tiere

Bei Stallhaltung ist den Tieren jederzeit geeignetes **Beschäftigungsmaterial** in ausreichender Menge anzubieten (z. B. täglich frisches Stroh). Das Beschäftigungsmaterial muss von den Tieren veränderbar sein und sollte das Nahrungssuche- und Nahrungsaufnahmeverhalten stimulieren. Bei Zugang zum Freiland ist davon auszugehen, dass ausreichend Beschäftigungsanreize vorhanden sind.

⁸⁾ KTBL-Fachartikel „Haltung von Mastgänsen“, Dr. Manfred Golze, 2009.

8. Klimagestaltung

Während der Stallphase hat die Tierhalterin oder der Tierhalter das Stallklima so zu gestalten, dass dem Wärmebedürfnis der Tiere jederzeit Rechnung getragen wird, ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich sichergestellt ist und Schadgase abgeführt werden können. Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft sind in einem Bereich zu halten, der für die Tiere unschädlich ist (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV). Die Lüftungseinrichtungen in den Stallanlagen sind so auszurichten, dass ein vollständiger Luftaustausch im Tierbereich sichergestellt ist. Bei der Lüftung ist grundsätzlich Zugluft zu vermeiden, die Luftgeschwindigkeit darf grundsätzlich 0,3 m/Sek. im Tierbereich nicht überschreiten.

8.1 Temperatur

Gössel sind in den ersten Tagen sehr temperaturempfindlich. Ein Aufheizen des Stalles rechtzeitig vor Einstallung der Küken ist erforderlich. Es sollte sichergestellt sein, dass bei der Stallluft, Bodenplatte und Einstreu die Solltemperatur eingehalten wird. Die Raumtemperatur sollte etwa 25 °C betragen, die Nesttemperatur muss deutlich höher sein (ca. 35 °C); dieses kann z. B. durch Strahler gewährleistet werden. Die Temperatur wird ab dem 5. LT schrittweise auf etwa 28 °C reduziert, ab dem 10. LT auf 26 °C, ab dem 21. LT auf 20 °C. Mit drei Wochen sind die Gänse gegenüber Hitze und Kälte nahezu unempfindlich (KTBL-Fachartikel⁶⁾).

8.2 Lüftung, Luftfeuchte und Schadgase

Die Gans braucht viel frische Luft. Ein ausreichender Luftaustausch muss grundsätzlich gewährleistet sein. Dieses kann durch freie Lüftung erfolgen. Wenn eine Zwangslüftung eingesetzt wird, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter die volle Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage sicherzustellen. Unabhängig von den in lfd. Nr. 11 genannten Anforderungen ist mindestens vor jeder Einstallung eine technische Überprüfung durchzuführen und zu dokumentieren (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzV). In fünfjährigen Abständen ist eine Fachfirma mit der Überprüfung der Funktionsfähigkeit und der Leistungsfähigkeit der Lüftungstechnik zu beauftragen; hierfür ist ein Bericht anzufertigen.

Als Mindestluftfrate für Zwangslüftung gilt eine Förderleistung von 4,5 m³/kg Lebendmasse/Stunde.

8.2.1 Hinsichtlich der **relativen Luftfeuchte** sind folgende Werte anzustreben:

1. bis 3. Tag: mindestens 55 %
- ab 4. Tag: 55—70 %.

8.2.2 Schadgase

Der Ammoniakgehalt (NH₃) je Kubikmeter Luft soll im Aufenthaltsbereich der Tiere unter 10 ppm liegen und darf dauerhaft 20 ppm nicht überschreiten. Die Kohlendioxidkonzentration (CO₂) je Kubikmeter Luft darf, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, 3 000 ppm nicht übersteigen.

11. Freiland und Schutzeinrichtungen



Mais bietet den Tieren Schutz vor Witterungseinflüssen und Beutegreifern

9. Beleuchtung

9.1 In Phasen der Stallhaltung ist Tageslichteinfall zu gewährleisten; das gilt auch für Altbauten, soweit Lichteinfallflächen vorhanden sind. Der Einfall von natürlichem Licht ist bei Stallneubauten oder -umbauten vorzusehen. Die Lichteinfallflächen sind so zu gestalten, dass das Licht gleichmäßig in den Aktivitätsbereich des Stalles einfallen kann, eine direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird, Helligkeitsschwankungen im Tagesverlauf im Stall wahrnehmbar sind und ein möglichst umfassendes Spektrum des natürlichen Lichtes im Stall erreicht wird. Empfohlen werden Lichtbänder oder Lichtfirste. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3% der Stallgrundfläche betragen.

9.2 In der Aufzucht ist insbesondere an den ersten Lebenstagen auf eine gleichmäßig gute Ausleuchtung des gesamten Stalles zu achten. Im weiteren Verlauf der Mast ist insbesondere der Aktivitätsbereich der Tiere in der Hellphase gleichmäßig auszuleuchten.

9.3 Entsprechend dem spezifischen Wahrnehmungsvermögen von Vögeln, muss das künstliche Licht für Geflügel flackerfrei sein (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 TierSchNutzV). Die Frequenz des Kunstlichts muss über 160 Hz liegen. Darüber hinaus sollte das Farbspektrum ausgewogen sein und auch einen UV-Anteil enthalten (Vollspektrum).

Auch bei Zuschaltung künstlicher Lichtquellen hat die Tierhalterin oder der Tierhalter sicherzustellen, dass der natürliche Tag-/Nachtzyklus eingehalten wird. Eine zusammenhängende Dunkelphase ist zu gewährleisten und muss, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, ununterbrochen mindestens 8 Stunden betragen. Den Dunkelphasen sollen jeweils Dimmphasen vorgeschaltet werden. Während der Dunkelphase sollte ein Dämmerlicht zur Orientierung vorgehalten werden.

9.4 Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind während der Eingewöhnungszeit (bis zu drei Tage) oder im Falle eines tierseuchenrechtlichen Aufstallungsgebotes zulässig.

10. Zusätzliches Wasserangebot

Der Zugang zu einem Auslauf und zu Badewasser ist notwendig, damit die Gänse als Wasservogel sich entsprechend ihrer biologischen Bedürfnisse verhalten können. Wo ein solcher Zugang nicht möglich ist, müssen die Gänse mit Wasservorrichtungen in ausreichender Zahl versorgt werden, die so ausgelegt sein müssen, dass das Wasser mindestens den Kopf bedecken und mit dem Schnabel aufgenommen werden kann, so dass sich die Gänse problemlos Wasser über den Körper schütten können. Jede Gans muss die Möglichkeit haben, mit ihrem Kopf unter Wasser zu tauchen (vgl. Art. 11 Nr. 2 der Europaratsempfehlungen³⁾).

Ein der Entwicklung des Tieres angepasstes Wasserangebot muss spätestens mit Beginn der Mast angeboten werden.

Diese Voraussetzungen können mit den unter lfd. Nr. 4.2 beschriebenen Tränkevorrichtungen erfüllt sein.



Die Freilandfläche sollte vorwiegend bewachsen sein. Eine bodenschonende Bewirtschaftung ist anzustreben. Zur Erhaltung des Aufwuchses ist eine Wechselweide wünschenswert.

Es sind mind. 10 m² Freilandfläche pro Tier erforderlich, bei Wechselweide mind. 4 m² pro Tier. Dabei ist die spätere Vermarktung zu berücksichtigen — vgl. Verordnung (EG) Nr. 543/2008⁹⁾.

Ein **Witterungsschutz** (insbesondere gegen Sonneneinstrahlung) ist erforderlich; dieser kann auch aus natürlichen Gegebenheiten (z. B. Bäume, stehender Mais) bestehen. Auch als Wasservogel muss die Gans für Ruhephasen nicht vernässte, nicht morastige Flächen aufsuchen können.

Ein **Schutz vor Beutegreifern** ist sicherzustellen (z. B. durch einen geeigneten Wildschutzzaun), ggf. mit ergänzenden Maßnahmen (z. B. einem Weidezaundraht/stromführenden Draht); bis zum Alter von 9 Wochen besteht auch eine Gefahr durch Beutegreifer aus der Luft (d. h. der Zugang zu Unterstand oder Stall muss sichergestellt sein — vgl. oben).



Unterstand

12. Versorgungssicherheit



Unter den Tränkerohren ist ein Ablauf vorgesehen

12.1 Es ist sicherzustellen, dass Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 TierSchNutzV).

12.2 Ferner ist sicherzustellen, dass vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 TierSchNutzV).

12.3 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine **Alarmanlage** zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein (vgl. § 3 Abs. 6 TierSchNutzV).

12.4 Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein geeignetes **Notstromaggregat** bereitstehen (vgl. § 3 Abs. 5 TierSchNutzV).

13. Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind gemäß § 4 Abs. 2 TierSchNutzV zu führen. Die Betriebsausstattung (Anlage 3) beschreibt die grundsätzlichen, insbesondere die baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebes. In der Stallkarte (vgl. Anlage 2) werden täglich die herdenspezifischen Daten eines jeden Aufzucht- und Mastdurchgangs erhoben.

lage 2) werden täglich die herdenspezifischen Daten eines jeden Aufzucht- und Mastdurchgangs erhoben.

14. Verladung und Transport

14.1 Gänse sollten genüchert zur Schlachtung verladen werden. Frühestens 10 Stunden vor Verladebeginn darf den Gänsen das Futter entzogen werden, Wasser muss bis zur Verladung — empfohlen wird auch während der Verladung — zur Verfügung stehen.

14.2 In Abhängigkeit von der Jahreszeit ist der Verladezeitpunkt den klimatischen Bedingungen anzupassen. Auf eine ausreichende Frischluftversorgung während der Verladung ist besonders zu achten; ggf. sind Zusatzlüfter aufzustellen, um eine Frischluftversorgung der bereits auf dem Transportfahrzeug befindlichen Tiere sicherzustellen.

14.3 Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verladung trägt die Tierhalterin oder der Tierhalter (vgl. lfd. Nr. 1.6.2). Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die Herdenbetreuerin oder der Herdenbetreuer muss während der Verladung anwesend sein.

14.4 Die Anforderungen der Tierschutz-Transportverordnung¹⁰⁾ i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005¹¹⁾ sind ebenso zu beachten wie die Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung (vgl. Anlage 4).

15. Aufstellungsgebot im Tierseuchenfall/Tierseuchenrisikoplan

Unabhängig von den hier zusammengetragenen Anmerkungen ist die Geflügelpest-Verordnung⁷⁾ zu berücksichtigen.

Wenn an Weidehaltung gewöhnte Gänse aus tierseuchenrechtlichen Gründen (vgl. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-VO) aufgestellt werden müssen, ist mit folgenden tierschutzrelevanten Problemen zu rechnen:

- mehrtägige Verweigerung der Futter- und Wasseraufnahme, Apathie
- Zusammenballen (Erdrücken)
- Auftreten von Federpicken und Kannibalismus
- stressbedingte Mauser
- erhöhte Krankheitsanfälligkeit
- erhöhte Mortalität
- erhöhter Stress für die Tiere durch intensiveren Personenkontakt bei täglichen Versorgungsarbeiten im Stall (z. B. Einstreuen).

Daher sollte bei der zuständigen Veterinärbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung beantragt werden. Zur Verringerung der vorgenannten Probleme sollte jede/jeder, die/der die Möglichkeit dazu hat, die Tiere nachts in einen Stall o. ä. verbringen, so dass sie sich daran gewöhnen können.

Unabhängig davon, sollte jede Tierhalterin oder jeder Tierhalter einen individuellen „**Tierseuchenrisikoplan**“ vorhalten, aus dem sich ergibt, welche Maßnahmen im Falle eines Aufstellungsgebotes zu ergreifen sind und wie die Anforderungen des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 der GeflügelpestVO im Falle der Ausnahmegenehmigung realisiert werden können — vgl. Anlage 5.

16. Maßnahmen zur Weiterentwicklung

Es soll eine ständige Weiterentwicklung sowohl von wissenschaftlicher Seite als auch im laufenden Praxisbetrieb insbesondere hinsichtlich

- Futter- und Tränkeplatz
- verschiedener Wasserangebote zur Gefiederpflege
- Etablierung einer Paddelbonitur bei Gänsen
- Freilandmanagement (Aufwuchs, Strukturierung, Umtriebsfrequenz) erfolgen.

⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. 6. 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. L 257, 25. 9. 2008, S. 7 ber. ABl. L 008, 13. 1. 2009, S. 33, zul. geä. d. Art. 1 Abs. 1 ÄndVO (EU) 519/2013 vom 21. 2. 2013.

¹⁰⁾ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung — TierSchTrV) vom 11. Februar 2009, BGBl. I S. 375, zul. geä. d. Art. 9 Abs. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015, BGBl. I S. 2178.

¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EG und 93/119/EG und der Verordnung (EG).

Der Zielkonflikt Tierseuchenrecht/Tierschutz im Tierseuchenfall bedarf weiterer Berücksichtigung.

Hierzu ist ein regelmäßiger Austausch in der im Zuge des Tierschutzplans Niedersachsen eingesetzten Fach-AG Enten/Gänse erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgesehen.

17. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 16. 3. 2020

Barbara Otte-Kinast
Niedersächsische Ministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Friedrich-Otto Ripke
Niedersächsische Geflügelwirtschaft,
Landesverband e. V.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Managementempfehlungen zum Umgang mit Hausgänsen
- Anlage 2 Stallkarte — MUSTER
- Anlage 3 Betriebsausstattung — MUSTER
- Anlage 4 Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung
- Anlage 5 Empfehlung für die Erstellung eines individuellen Tierseuchenkrisenplans für die Gänsehaltung

Anlage 1

Managementempfehlungen zum Umgang mit Hausgänsen

Stand: 24. 4. 2019

Biologie, Verhalten

Die zur Zucht und Mast genutzten Gänse gehören zur Gattung Feldgans (Anser), Stammform der heutigen Hausgänse ist die Graugans (Anser anser), bei einigen Rassen auch die Schwanengans (Anser cygnoides). Obwohl Gänse zu den ältesten domestizierten Vogelarten gehören, ähneln sie in ihren Eigenschaften der Wildform wesentlich mehr als andere Nutzgeflügelarten. Im Gegensatz zur Stammform haben sie jedoch das Flugvermögen weitestgehend verloren. Ihr Verhalten wird sehr stark durch die Prägung während des ersten Lebensjahres bestimmt. Gänse gelten als lernfähig mit gutem Erinnerungsvermögen und sozialer Intelligenz. Sie sind Herdentiere mit ausgeprägtem Familienzusammenhalt und komplexem Sozialverhalten und ernähren sich überwiegend pflanzlich durch das Weiden von Gräsern und Kräutern.

Das Auge ist das führende Sinnesorgan; Gänse können Farben erkennen und auch Vorgänge hinter und über sich wahrnehmen. Beim Schlafen halten die Tiere die Augen geschlossen.

Die Kommunikation erfolgt über Ausdrucksbewegungen (z. B. Flügelschlagen, Strecken des Halses) und verschiedene Laute. Bei Küken kann man Angst- und Zufriedenheitsrufe unterscheiden. Erwachsene Tiere verfügen über verschiedene Weisen der stimmlichen Kommunikation und alarmieren sich gegenseitig über Warnlaute.

Die Beine der Gänse sind kräftig und seitlich am Körper angesetzt, so dass diese Schwimmvögel auch weite Strecken laufend zurücklegen können.

Jede Person, die Umgang mit Gänsen hat, muss gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, dass alles getan wird, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Aus dem oben geschriebenen Verhalten ergeben sich im Umgang mit Gänsen folgende Regeln:

IM UMGANG MIT DER HERDE

- Bei allen Arbeiten muss **in ruhiger Art und Weise** mit den Gänsen umgegangen werden, um ein Erschrecken der Tiere bei der Annäherung und unnötige Unruhe in der Herde zu vermeiden:
Vermeidung abrupten, hastiger Bewegungen.
Keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche.
Kein plötzlich wechselnder Lichteinfall.
- Die Gänse sollten **behutsam an das regelmäßige Ausführen bestimmter Arbeitsgänge gewöhnt** werden, dabei kann das intensive Prägungslernen dieser Tierart insbesondere im Umgang mit Küken genutzt werden.
- **Vor Betreten eines Stalles** sollten die Gänse durch Klopfen an die Tür oder Ansprechen „vorgewarnt“ werden. Die Gänse können an die eigene Stimme gewöhnt werden.
- Das Treiben der Gänse muss **stets ruhig und langsam** erfolgen. Hindernisse, an denen sich die Gänse verletzen könnten, sollten zuvor entfernt werden.
- **Keine hastigen Fangversuche in der Gänseherde** unternehmen. Wenn Einzeltiere aus der Herde genommen werden müssen (z. B. beim Wiegen), sollte dies aus einer kleinen Gruppe geschehen, die zuvor mit Treibbrettern von der Herde abgetrennt wurde.

IM UMGANG MIT EINZELTIEREN

- Gänse dürfen **nicht** an den Beinen oder an einem Flügel gefangen oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden.
- „Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrn oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden“ (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anh. 1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d).
- Wegen ihres Körperbaus werden Gänse zum Fangen üblicherweise behutsam am Hals gegriffen. Ein Anheben an Kopf oder Hals ist nicht zulässig.
- Zur Kontrolle von Einzeltieren oder wenn ein Tier getragen werden muss, wird die Gans mit beiden Händen am Rumpf oder an der Basis beider Flügel angehoben. Zum Tragen wird ein Arm um den Körper gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten. Die andere Hand umfasst den oberen Hals, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.
- Gänse dürfen **nicht** hängend mit dem Kopf nach unten getragen werden.
- **Verletzte, kranke oder leidende Tiere** müssen umgehend zur Behandlung in einem Krankenabteil von der Herde abgesondert (auf die uneingeschränkte Erreichbarkeit von Wasser und Futter achten!) oder tierschutzgerecht getötet (vgl. lfd. Nr. 2.6 der Gänsehaltungsvereinbarung in Aufzucht und Mast) werden.
- Tote Gänse sind unverzüglich aus dem Freiland oder Stall zu entfernen, in gekühlten Kadaverbehältern sachgerecht zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Stallkarte — MUSTER

Brütere:

Tierhalter/-in:

Ein-/Ausstattung am:/.....

Anschrift:

Anfangs-/Endbestand:/..... Tiere

LW		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Verluste je Woche	Ausstallg. (Stk)	End- bestand	Bemerkungen (Tierarzt, sonstiges)
1	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
2	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
3	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
4	Stalltemp. (°C)								%			
	Verluste / Tag (Stk)								Stk			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/				
5	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
6	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
7	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
8	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
9	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
10	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
11	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
12	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
13	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
14	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
15	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
16	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
17	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
18	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
19	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
20	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			
21	Verluste / Tag (Stk)								%			
	davon verendet/ gemerzt	/	/	/	/	/	/	/	Stk			

Betriebsausstattung - MUSTER

Mäster/in:	
Betriebsteil:	

Standortdaten:	
Lieferanschrift	
Rechnungsanschrift	
Landkreis	
Telefon / Mobil	
Tierbetreuer/in	
Fax	
Email	

VVO-Nummer:

Übersicht		
Nutzungsart	Anzahl Ställe / Unterstände / Unterstände seitl. geschl.	Gesamtgrundfläche in m ²
Aufzucht		
Mast		
Freilandflächen		
Max. Tierzahl pro Jahr:		
Anzahl Durchgänge pro Jahr:		
Max. Tierzahl pro Durchgang:		
Sonstige Ausrüstung (sofern vorhanden):		
Tierwaage <input type="checkbox"/>	Alarmanlage <input type="checkbox"/>	
Dosierpumpe <input type="checkbox"/>	Notstromaggregat <input type="checkbox"/>	
Schuhdesinfektion <input type="checkbox"/>	Dungplatte <input type="checkbox"/>	
Einstreulager <input type="checkbox"/>	Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/>	
Handwaschmöglichkeit <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	

Freilandflächen	
Anzahl Freilandflächen	Größe in m ²
Futtergrundlage (Grünland, Ackerfrüchte, Zufütterung etc.):	
Anzahl Futtertröge	
Fressplatzlänge ges.	
Tränkwasserversorgung:	
öffentliches Netz <input type="checkbox"/>	Brunnenwasser <input type="checkbox"/>
Wannen (Anzahl) <input type="checkbox"/>	Rinne (Länge in cm) <input type="checkbox"/>
Rundtränken (Anzahl) <input type="checkbox"/>	
Zusätzliches Wasserangebot (Beschreibung):	
Flächenbegrenzung (stationärer/mobiler Zaun):	
Witterungsschutz (natürlich, künstlich):	

Aufzucht	
Anzahl Ställe:	
Stallbezeichnung:	
Stalltyp:	
eingestellte Tierzahl:	
Stallgröße in m ²	
Klima:	
Lüftungsart:	
Lüftungsleistung (m ³ /h):	
Temperaturerfassung (innen und außen):	
Strahler/Heizkanonen/Infrarotstrahler (Anzahl):	
Beleuchtung:	
Art der Beleuchtung:	
dimmbar?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Notbeleuchtung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fütterung:	
Anzahl der Futtermittelversorgungseinrichtungen:	
Fütterungstechnik:	
Fressplatzseitenlänge in cm ges.:	
Tränkwasserversorgung:	
öffentliches Netz <input type="checkbox"/>	Brunnenwasser <input type="checkbox"/>
Nippel (Anzahl) <input type="checkbox"/>	Rinne (Länge in cm) <input type="checkbox"/>
Satelliten/Rundtränken <input type="checkbox"/>	Startercups (Anzahl) <input type="checkbox"/>

Unterstände	
Anzahl Unterstände	
Zahl der geschlossenen Wände / Zahl der verschließbaren Wände:	
mobil oder stationär?	
Bezeichnung:	
Boden naturbelassen / teilversiegelt / versiegelt	
Unterstandgröße:	
Fütterung:	
Anzahl der Futtermittelversorgungseinrichtungen:	
Fütterungstechnik:	
Freßplatzseitenlänge ges.:	
Tränkwasserversorgung:	
öffentliches Netz <input type="checkbox"/>	Brunnenwasser <input type="checkbox"/>
Wannen (Anzahl) <input type="checkbox"/>	Rinne (Länge in cm) <input type="checkbox"/>
Rundtränken (Anzahl) <input type="checkbox"/>	
Beleuchtung vorhanden	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>

Anlage 4

Managementempfehlungen zum Umgang mit Gänsen während der Verladung zur Schlachtung

Stand 21. 12. 2017

ALLGEMEIN

- **Ruhiger Umgang** mit den Gänsen, um unnötige Unruhe/Panik in der Herde zu vermeiden:
 - Vermeidung abrupter, hastiger Bewegungen.
 - Keine dauerhaften oder plötzlichen lauten Geräusche.
 - Keine plötzliche Änderung der Lichtintensität.
- Die **Sachkunde** der Fängerinnen bzw. der Fänger muss gegeben sein. Beim Einsatz externer Fängerkolonnen muss sichergestellt sein, dass die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer qualifiziert, geschult und geprüft ist (vgl. RdErl. vom 23. 12. 2015, Nds. MBl. S. 1665). Die Tierhalterin/der Tierhalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Fängerinnen und Fänger in tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten angewiesen und angeleitet worden sind. Das betrifft insbesondere die nachfolgenden Punkte:
 - Verhalten von Gänsen
 - Anatomie und Physiologie, soweit für den sorgsam Umgang mit Gänsen von Bedeutung
 - Anzeichen von Gesundheitsstörungen oder Stress bei Gänsen
 - Tierschonendes Einfangen und Verladen von Gänsen
 - Selektion, Nottötung nicht transportfähiger Tiere.
 Die Unterweisung kann auch die Kolonnenführerin/der Kolonnenführer übernehmen und durch Unterschrift dokumentieren.
- Die Tierhalterin oder der Tierhalter bzw. die für die Herde verantwortliche Person muss bei der Ausstallung und Verladung der Tiere anwesend sein.
- **Keine Anwendung von Gewalt oder Methoden, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen** (VO (EG) Nr. 1/2005 Art. 3 Buchst. e).
- Es dürfen **nur gesunde, transportfähige** Tiere zum Transport verladen werden.
- Den Tieren ist bis zum Ende der Verladung **Tränkwasser** bereitzustellen.

EINRICHTUNG DER VERLADEZONE

- Größe: für max. 50 Gänsen.
- Die Verladezone muss so gestaltet sein, dass keine Verletzungsgefahr für die zu verladenden Gänsen besteht (z. B. durch Stützen von Trennwänden). Der Treibgang darf keine Nischen, Kanten, Hindernisse aufweisen.

TREIBEN

- **Ruhiges, gleichmäßiges Vortreiben** zur Verladung in Gruppen von ca. 50 Gänsen bei möglichst geringer Beeinträchtigung der restlichen Herde, ggf. die Herde bei Verladebeginn durch Trennwände teilen.
- Vermeidung unnötiger Treibwege für die Gänse (z. B. beim Treiben großer Tierzahlen, von denen nur ein Teil unverzüglich in die Verladezone gelangt).
- Tiere mit Bewegungsstörungen werden nicht getrieben, sondern vor Ort in separate Transportbehältnisse gesetzt. Die Transportbehältnisse werden in diesem Falle an die Gänse herangetragen. Zum Einsetzen wird ein Arm um den Körper der Gans gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten, mit der anderen Hand wird der Hals umfasst, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.

FANGEN, TRAGEN

- Die Gänse sollen **möglichst nahe** an dem zu besetzenden Transportbehältnis gefangen werden, um die Tiere nur so kurz wie notwendig zu berühren.
- Zum Fangen wird die Gans am Hals festgehalten, wobei darauf zu achten ist, dass die Luftröhre durch den Griff nicht eingeeengt wird.
- Gänse dürfen **nicht** an den Beinen oder an einem Flügel gefangen oder angehoben werden, um Verletzungen insbesondere der Ständer zu vermeiden.

– **Jede Gans wird einzeln gefangen und getragen.**

- Die Gans wird mit beiden Händen am Rumpf oder an der Basis beider Flügel angehoben. Zum Tragen wird ein Arm um den Körper gelegt, um das Gewicht zu tragen und die Flügel in geschlossener Position zu halten. Die andere Hand umfasst den oberen Hals, um die Gans am Zubeißen (Arbeitsschutz) zu hindern.
- **Es ist verboten, Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerrn oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden** (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Anh. 1 Kap. III, Nr. 1.8 Buchstabe d).
- Gänse dürfen **nicht** hängend mit dem Kopf nach unten getragen werden.

EINSETZEN IN DIE TRANSPORTBEHÄLTNISSE

- Die gefangenen Gänse werden unverzüglich in den Transportbehälter gesetzt. Unnötiges Tragen oder Halten ist untersagt!
- Die Öffnungen der Transportbehältnisse müssen groß genug sein, um die Gänse sicher und unbeschadet hineinsetzen zu können.
- Die Person, die nach dem Einsetzen der Gänse das Transportbehältnis verschließt und weitergibt, muss sicherstellen, dass in dem Transportbehältnis ausreichend Platz für die einzusetzenden Gänse ist. Ein Übereinandersetzen von Gänsen ist strikt zu vermeiden.
- Die Transportbehältnisse müssen den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen muss den Anforderungen der Anlage 1 der Tierschutztransportverordnung entsprechen.
- Die o. g. Person stellt sicher, dass beim Schließen der Transportbehältnisse keine Gans eingeklemmt wird.
- Defekte Transportbehälter, durch die den Gänsen Verletzungen zugefügt werden könnten, dürfen **nicht** verwendet werden.

UMGANG MIT GEFÜLLTEN TRANSPORTBEHÄLTNISSEN

- Befüllte Transportbehältnisse werden unverzüglich aus dem Bereich der Treib- und Verladezone entfernt, um unnötigen Stress der darin befindlichen Gänse zu vermeiden.
- **Der Umgang mit den Tieren in den Transportbehältnissen muss ruhig und sorgsam sein.**
- Werden Rollbänder eingesetzt, sollten die Kisten möglichst **ohne große Neigung** auf das Transportfahrzeug verbracht werden.
- Eine bestmögliche **Belüftung** der Tiere ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reihenfolge der Beladung, Aufstellen von Ventilatoren) zu gewährleisten.

Anlage 5

Empfehlung für die Erstellung eines individuellen Tierseuchenkrisenplans für die Gänsehaltung

Stand: September 2019

Einleitung

Jede Tierhalterin oder jeder Tierhalter sollte einen individuellen „Tierseuchenkrisenplan“ vorhalten, aus dem sich ergibt, welche Maßnahmen im Falle eines Aufstallungsgebotes zu ergreifen sind und wie die Anforderungen des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) im Falle der Ausnahmegenehmigung realisiert werden können.

Nachfolgende Empfehlungen sollen den Betrieben und den zuständigen Behörden als Hilfestellung dienen.

A. Im Vorfeld:

- Klärung mit **Veterinäramt**, ob der Betrieb/die Tierhaltung in einem Risikogebiet (z. B. Rastvogelgebiet) liegt;
- Planung ggf. notwendiger Biosicherheitsaspekte (§ 6 GeflPestSchV), auch in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt;
- Prüfung, ob eine möglichst tierschutzgerechte Unterbringung der Gänse in vorhandenen Gebäuden möglich ist. Denkbar ist die Nutzung z. B. eines Unterstandes, einer Scheune, eines geeigneten Folientunnels, Reithalle, Maschinenhalle; ggf. rechtzeitige Beantragung der vorübergehenden Son-

dernutzung vorhandener Gebäude im Tierseuchenfall (bei amtlich angeordneter Aufstallung (Bauamt); (bei evtl. Problemen ggf. an NGW wenden).

B. Antrag auf Ausnahmegenehmigung:

Im Rahmen einer Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV kann auch mit dem zuständigen Veterinäramt geklärt werden, ob ein zeitlich befristeter, kontrollierter Auslauf oder ein Zusammenziehen der vorhandenen Gänse auf gut kontrollierbaren, risikoärmeren Flächen möglich ist.

Ausnahmen von der Aufstallungspflicht können für Betriebe genehmigt werden, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird und
3. *sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen* (vgl. § 13 Abs. 3 GeflPestSchV).

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Kontakts mit Wildvögeln (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 2 GeflPestSchV) können sein:

- Konsequente Kontrolle der Haltung, insbesondere der überdachten Futtertröge und der Tränken, ob Wildvögel sich dort aufhalten. Evtl. Vergrämung der Wildvögel, zum Beispiel mit Raubvogel-Attrappen und/oder Flatterband. Der Einsatz von Herdenschutzhunden verringert das Anfliegen von Wildvögeln und Beutegreifern an Futterautomaten und Tränken erheblich.
- Die Gänse dürfen nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind (vgl. § 3 Nr. 1 GeflPestSchV). Futterreste sollten grundsätzlich vermieden werden. Ggf. müssen sie entfernt oder eingearbeitet werden.
- Die Gänse dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden (vgl. § 3 Nr. 2 GeflPestSchV). Evtl. vorhandene Wasserpfützen bzw. länger stehendes Oberflächenwasser sollten z. B. durch Bearbeitung oder Gräben ziehen, soweit dies möglich ist, entfernt werden.
- Die Nebenflächen der Auslaufflächen, z. B. abgeerntete Maisparzellen, sollten für Wildvögel unattraktiv gehalten werden (soweit möglich z. B. Einarbeitung der Maisstoppeln).

Weitere Maßnahmen des Tierseuchenrechts (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 3 GeflPestSchV) können sein:

- Die regelmäßige Überprüfung und strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (vgl. FLI-Merkblatt)
- nach Absprache mit dem Veterinäramt Beprobung frisch verwendeter oder tot aufgefundener Gänse (Tupferprobe).

Zwingend durchzuführende Maßnahmen nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV:

- Vierteljährliche virologische Untersuchung der Gänse
- Strikte Aufzeichnung der verwendeten Gänse je Werktag nach § 2 Abs. 2 GeflPestSchV
- Biosicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 GeflPestSchV.

C. Was ist zu tun, wenn keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann?

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels in

1. geschlossenen Ställen oder
2. *unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe § 13 Abs. 2 GeflPestSchV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist* (§ 13 Abs. 1 GeflPestSchV). Das heißt, die Haltung der Gänse, einschließlich Fütterung und Wasserversorgung, erfolgt nur noch in den ggf. vorhandenen Unterständen des Betriebes (z. B. Weideunterstand, Scheunen, Maschinenhallen, Reithallen, Folientunnel); ggf. als Sondernutzung (s. o. Buchst. A).

Wenn Gänse aufgestellt werden müssen, ist mit dem Auftreten tierschutzrelevanter Probleme zu rechnen. Um die Aufstallung so tierschutzgerecht wie möglich zu gestalten, sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Es sind hochfrequente Kontrollen nötig.

- Es ist geeignetes, zusätzliches Beschäftigungsmaterial wie Grundfutter (z. B. Maissilage, frisches Stroh in ausreichender Menge) vorzuhalten bzw. erforderlichenfalls schnell zu organisieren.
- Es müssen Separationsbereiche eingerichtet sein bzw. schnell eingerichtet werden, falls Probleme mit Federpicken und Kannibalismus auftreten.

Davon unabhängig sollten die Möglichkeiten einer vorgezogenen Schlachtung geprüft werden.

Impressum:

Stand: 03/2020

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover
tierschutz.ml.niedersachsen.de
0511 120-0
Az. 204.1-42503/2-999

Redaktion:
Unterarbeitsgruppe Enten/Gänse
der niedersächsischen Nutztierstrategie-Tierschutzplan 4.0

Bilder:
Petermann (LAVES)
Sostmann (ML)

www.ml.niedersachsen.de
www.tierschutzplan.niedersachsen.de

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen

Erl. d. MU v. 4. 8. 2020 — 56-29613/06-0002 —

— VORIS 28010 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Anschaffung von rein batterie-elektrisch oder brennstoffzellen-elektrisch betriebenen Fahrzeugen sowie für die Errichtung der zugehörigen Ladeinfrastruktur bei batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Wall Box).

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen und des Regionalverbandes Großraum Braunschweig auf emissionsarme Antriebe voranzutreiben, um eine spürbare Verbesserung der Luftreinhaltung in Niedersachsen und die Umsetzung einer nachhaltigen Mobilität zu erreichen.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Reihenfolge der Antragseingänge.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Beschaffung von Neufahrzeugen nebst Errichtung der zugehörigen Ladeinfrastruktur für batterie-elektrische Fahrzeuge (Wall Boxen).

2.2 Nicht förderfähig sind Leasing-Fahrzeuge sowie die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Kommunen und der Regionalverband Großraum Braunschweig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Tag der Fahrzeugbestellung (Vertragsunterzeichnung).

4.2 Die geförderten Fahrzeuge müssen im Rahmen der Daseinsvorsorge und/oder der Aufgabenerledigung des Zuwendungsempfängers genutzt werden. Eine gewerbsmäßige Nutzung im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung i. S. des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) der Fahrzeuge ist unzulässig. Der Zuwendungsempfänger gibt hierfür eine Eigenklärung ab, dass die Nutzung der Fahrzeuge nicht in Bezug auf eine wirtschaftliche Betätigung i. S. des § 136 NKomVG erfolgt.

4.3 Das geförderte Fahrzeug ist nach Inbetriebnahme mindestens fünf Jahre durch den Zuwendungsempfänger zu nutzen. Satz 1 gilt nicht, wenn das Fahrzeug infolge eines Unfalls einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet. Bei fremdverschuldeten Unfällen mit entsprechender Entschädigung sind anteilig Fördermittel in entsprechender Höhe unaufgefordert zurückzuzahlen, sofern keine Ersatzbeschaffung erfolgt.

4.4 Es wird nur Ladeinfrastruktur gefördert, die für die eigene Nutzung durch den Zuwendungsempfänger oder dessen Mitarbeitende installiert wird. Sie wird nicht gefördert, wenn sie teilweise zum kommerziellen Laden von Fahrzeugen genutzt wird. Sie wird nur in Verbindung mit der Beschaffung eines rein batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeuges gefördert.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Das Land beteiligt sich einmalig an den Ausgaben für die Beschaffung rein batterie-elektrisch oder brennstoffzellen-elektrisch betriebener Fahrzeuge mit einer Zuwendung in Höhe von

- 10 000 EUR je Pkw,
- 15 000 EUR je leichtes Nutzfahrzeug

sowie für die optionale Errichtung der zugehörigen Ladeinfrastruktur (Wall Box) bei batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit 500 EUR je Fahrzeug.

Gemäß Anhang II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 9. 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 263 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/543 der Kommission vom 3. 4. 2019 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung gelten

- als Pkw ein Fahrzeug der Klasse M₁ und
- als leichtes Nutzfahrzeug ein Fahrzeug der Klasse N₁.

Die Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge der Klasse N₁ mit alternativen Antrieben wird auf 4 250 kg angehoben, unter der Voraussetzung, dass die 3 500 kg überschreitende Masse ausschließlich dem zusätzlichen Gewicht des Antriebssystems gegenüber dem Antriebssystem eines Fahrzeugs mit denselben Abmessungen, das mit einem herkömmlichen Verbrennungsmotor mit Fremd- oder Selbstzündung ausgestattet ist, geschuldet ist und die Ladekapazität gegenüber diesem Fahrzeug nicht erhöht ist.

5.3 Förderfähig sind

- 5.3.1 bei Kommunen mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu zwei Fahrzeuge nebst jeweiliger Ladeinfrastruktur
- 5.3.2 bei Kommunen ab 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei dem Regionalverband Großraum Braun-

schweig bis zu vier Fahrzeuge nebst jeweiliger Ladeinfrastruktur.

Maßgeblich ist die vom LSN zum Stichtag 31. 12. 2018 ermittelte Einwohnerzahl.

5.4 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Förderungen ist unzulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MU erfolgen kann.

6.3 Die geförderten Fahrzeuge sind für die Dauer von fünf Jahren zu kennzeichnen. Dazu ist ein Logo des Landes (**Anlage**) in den Abmaßen von ca. 20 cm mal 60 cm an beiden (Längs-) Seiten des Fahrzeugs gut lesbar anzubringen. Das Logo wird von der Bewilligungsstelle digital zur Verfügung gestellt. Der Zuwendungsempfänger lässt das Logo auf eigene Kosten auf Klebefolie drucken und verpflichtet sich, das Logo an das jeweils geförderte Fahrzeug anzubringen. Die Durchführung der Kennzeichnung ist der Bewilligungsstelle durch ein Foto nachzuweisen. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

7.3 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.4 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Zum Verwendungsnachweis gehört auch der Nachweis durch den Zuwendungsempfänger über das am Fahrzeug angebrachte Logo (Foto) in digitaler Form.

7.5 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen von der Frist zulassen.

7.6 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis. Abweichend von Nummer 5.2 ANBest-Gk sind anstelle eines Sachberichts die Belege über die Einzelzahlungen zuzüglich des Zahlungsnachweises oder der Zahlungsnachweise (Kontoauszug, Auszug aus dem Onlinebanking) vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen oder deren Vorlage zu verlangen.

Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7.7 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An
die Kommunen
den Regionalverband Großraum Braunschweig

— Nds. MBL Nr. 37/2020 S. 845

Anlage

Logo des Landes Niedersachsen
für die Kennzeichnung nach Nummer 6.3



Abmaße: ca. 20 cm x ca. 60 cm.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Rosenbaum-Stiftung“

Bek. d. ArL Braunschweig vom 3. 8. 2020
— 2.11741/40-343 —

Mit Schreiben vom 3. 8. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 6. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Rosenbaum-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und -pflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Klimaschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Küstenschutz, Hochwasserschutz, Baum- und Gehölzschutz, internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Sport und Gesundheit, Artenvielfalt und Tierschutz, Frauenrechten, Gleichberechtigung und Frauenschutz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rosenbaum-Stiftung
Rosental 10
38114 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 37/2020 S. 847

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Aufhebung der
„Förderstiftung Pflege in Emlichheim
und Umgebung/Niedergrafschaft“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 7. 2020
— 2.06-11741-03 (022) —

Mit Schreiben vom 29. 7. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 11. 5. 2020 die Aufhebung der „Förderstiftung Pflege in Emlichheim und Umgebung/Niedergrafschaft“ mit Sitz in der Gemeinde Emlichheim genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Förderstiftung Pflege in Emlichheim
Kirchstraße 5—9
49824 Emlichheim.

— Nds. MBL Nr. 37/2020 S. 847

Landesamt für Statistik

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSN v. 29. 7. 2020 — 43-19718 —

Für das Haushaltsjahr 2021 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen sowie der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen und die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen in Niedersachsen in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 29.07.2020“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“,
 - b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“,
 - c) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“
- stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSN zur Verfügung und können unter

<http://www.statistik.niedersachsen.de/>

und dort über den Pfad „Themen > Finanzen, Steuern, Personal > Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ in Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSN“ in dem Abschnitt „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2021 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen können die Dateien auch beim Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), Dezernat 43 — Öffentliche Finanzen —, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, Tel. 0511 9898-3242, anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBL Nr. 37/2020 S. 847

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Oldenburg

Bek. der NLM v. 31. 7. 2020

Durch Schreiben der StK vom 27. 4. 2020 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Bereich Oldenburg

08E28/53N21
08E06/53N21
07E59/53N10
08E11/53N02
08E28/53N02.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 21. 8. 2020, 12.00 Uhr,

bestimmt.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Frau Schlesener). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 848

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Bek. d. NLWKN v. 12. 8. 2020 — 22207/1-26 —

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich auf die Arten der Unionsliste, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. 7. 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (ABl. EU Nr. L 199 S. 1) gelistet wurden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden gemäß § 40 f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG folgende Fristen festgesetzt:

Die Auslegungsfrist **beginnt am 1. 9. 2020 und endet am 1. 10. 2020**. Die Äußerungsfrist **beginnt am 2. 10. 2020 und endet am 2. 11. 2020**.

Die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungsdaten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen werden in der Zeit **vom 1. 9. bis 2. 11. 2020** unter der Internetadresse www.anhoerungsportal.de zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt in Niedersachsen der Versand dieser Unterlagen per Post, falls kein Zugang zum Internet vorhanden ist. Unter Angabe des Betreffs „H43L – Invasive Arten, Öffentlichkeitsbeteiligung 2020“ und der vollständigen Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers können die Unterlagen per Brief oder Fax beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Fax 0511 3034-3509, angefordert werden.

Unter dieser Adresse werden bis zum Ende der Äußerungsfrist **am 2. 11. 2020** auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegengenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

– Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 848

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 7. 2020 – BS 20-020 –

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Anlage (PEM-Anlage) am Standort Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 13. 8. bis zum 27. 8. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Terminvereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Hochhaus, Joachim-Campe-Straße 6–8, 38226 Salzgitter,

Einsichtsmöglichkeit

montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Terminvereinbarung unter Tel. 05341 839-4098.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweiligen o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Ausle-

gungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 28. 9. 2020**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 849

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wurde am 17. 7. 2020 gemäß § 4 i. V. mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung) und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 4.1.12 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die folgende Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, hier: Herstellung von Wasserstoff

Standort: 38239 Salzgitter, Eisenhüttenstraße 99

Gemarkung: Watenstedt

Flur: 4

Flurstück: 5/73

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoff-Elektrolyse-Hauptanlage (PEM-Anlage) auf dem Werksgelände der Salzgitter Flachstahl GmbH mit einer Produktionskapazität von 70 kg/h mit Unterteilung in folgende Betriebseinheiten (BE):
 - BE 1: Wasseraufbereitung
 - BE 2: Elektrolyse
 - BE 3: Trocknung
- In der BE 1 (Wasseraufbereitung) werden folgende Komponenten genehmigt:
 - Trafo Nebensysteme mit einer Leistung von 300 kW
- In der BE 2 (Elektrolyse) werden folgende Komponenten genehmigt:
 - Trafo Nebensysteme mit einer Leistung von 300 kW
 - Rückkühlanlage 1 bis 3 mit einem jeweiligen Inhalt von 1,8 m³
 - Gleichstromstation 1 bis 3 mit einer jeweiligen Leistung von 1.630 kW
 - PEM-Anlage 1 bis 3 mit einer jeweiligen Produktionskapazität von 250 Nm³/h
- In der BE 3 (Trocknung) werden folgende Komponenten genehmigt:
 - Trafo Nebensysteme mit einer Leistung von 300 kW
 - Deoxo-Trockner mit einem Inhalt von 0,5 m³
 - Kühlung mit einem Inhalt von 0,5 m³

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Aufschiebende Bedingungen

3.1 Mit der Durchführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die geprüften und genehmigten Konstruktionszeichnungen vorliegen.

3.2 Mit den jeweiligen Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn dafür die jeweiligen geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Emden)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 27. 7. 2020
— OL 19-157-04 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Volkswagen AG, Niedersachsenstraße 3, 26723 Emden, mit der Entscheidung vom 27. 7. 2020 eine erste Teilgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Automobilwerk

- Reduzierung der Kapazität zur Herstellung (Bau und Montage) von Kraftfahrzeugen von 465 000 Fahrzeuge/Jahr auf 432 000 Fahrzeuge/Jahr mit maximal 1 440 Fahrzeugen je Tag;
- Betriebseinheit 1000 Presswerk Coillager Halle 8
 - Herstellung der Aluminiumfähigkeit des Coillagers (Einsatz eines weiteren Coilgreifers);
- Betriebseinheit 1010 Presswerk Halle 8
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich Lagerflächen und Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für Erweiterung Presswerkzeuglager,
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfehlgründung) und Bodenplatte für die geplante Erweiterung des Presswerkzeuglagers,
 - Neubau eines Hallenanbaus als Erweiterung des bestehenden Presswerkzeuglagers, Errichtung des Hochbaus,
 - Änderung der Maschinenaufstellung und Zusammensetzung der Fertigungsanlagen (hier: Aufbau von Schleifkabinen für Aluminiumoberflächen),
 - Errichtung der technischen Absaugung für Aluschleifkabinen und Anbindung der neuen Einrichtungen an die Versorgungseinrichtungen,
 - Betrieb der geänderten Anlagen des Presswerks einschließlich aller Nebenanlagen;
- Betriebseinheit 1020 Schrottschlag Halle 8
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für den Hallenanbau des Schrottschlags und die Erweiterung der Gleisanlage,

- Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfehlgründung) und Herstellung der Bodenplatte für einen geplanten Hallenanbau zum Schrottschlag,
- Neubau eines Hallenanbaus für die Verladung von Aluminiumschrott,
- Errichtung einer Verladeanlage für Eisenbahnwaggons zum Umschlag von Aluminiumschrott,
- Betrieb der geänderten Anlagen des Schrottschlags (Presswerk) einschließlich aller Nebenanlagen;
- Betriebseinheit 2000 Karosseriebau Halle 3
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Stilllegung und Rückbau von nicht mehr genutzten Fertigungsanlagen für Karosseriebauteile älterer Fahrzeugmodelle, Änderung der Maschinenaufstellung und Zusammensetzung der Fertigungsanlagen,
 - Anpassung der Fördertechnik einschließlich Einrichtung eines fahrerlosen Transportsystems (FTS) zwischen Halle 3 und 4;
- Betriebseinheit 2010 Karosseriebau Halle 1 A/1 C
 - Stilllegung und Rückbau von nicht mehr genutzten Fertigungsanlagen für Karosseriebauteile älterer Fahrzeugmodelle;
- Betriebseinheit 2030 Karosseriebau Halle 4
 - Rückbau von nicht mehr genutzten Montagebändern zur Fertigstellung der Karosserie;
- Betriebseinheit 2050 Karosseriebau Halle 18
 - Anpassung der Fertigungsanlagen zur Integration der Fertigung von Karosserieteilen des Elektrofahrzeugs in bestehende Fertigungsanlagen des herkömmlichen Fahrzeugs;
- Betriebseinheit 2060 Karosseriebau Halle 19
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Errichtung von Halle 19,
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfehlgründung) und die Herstellung der Bodenplatte für die geplante Karosseriebauhalle 19 und deren Verbindungsbauten,
 - Neubau einer Halle 19 mit ca. 23 000 m², als Erweiterung des Karosseriebaus, Errichtung des Hochbaus einschließlich der erforderlichen technischen Gebäudeausrüstung (TGA),
 - Errichtung einer Förderbrücke zwischen Halle 19 und Halle 18;
- Lackiererei (Anlagenteil AN A060)
 - Anpassung des maximalen stündlichen Verbrauchs an organischen Lösemitteln von 388 kg/h auf 380 kg/h,
 - Anpassung der Förderstrecken in Halle 17 auf die veränderten Anforderungen der Karosserie neuer Fahrzeugmodelle (Ertüchtigung aufgrund eines höheren Karosseriegewichts),
 - Umstellung der Aufheizzonen auf Umluftbetrieb innerhalb bestehender Trocknerlinien der Halle 17,
 - Austausch der Förderstrecke innerhalb der Linien zur Applikation von Unterbodenschutzmaterial in Halle 17,
 - Ersatz von thermischen Abluftbehandlungsanlagen an den Trocknern für den Unterbodenschutz in Halle 17,
 - Betrieb der geänderten Lackiererei Halle 17;
- Lackierstraße „Bi-Co“ Halle 17 B
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Errichtung von Halle 17 B,
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfehlgründung) und Bodenplatte für die geplante Halle 17 B und die erforderlichen Verbindungsbauten,

- Neubau einer Halle 17 B mit ca. 6 120 m² als Erweiterung der bestehenden Lackiererei. Errichtung des Hochbaus einschließlich der erforderlichen TGA,
- Errichtung einer Förderbrücke zwischen Halle 16 und Halle 17 B,
- Errichtung einer Lackierstraße (Bi-Co-Linie) einschließlich Zu- und Abluftanlagen und Anschluss an Ver-/Entsorgungseinrichtungen,
- Einrichtungen von manuellen Arbeitsplätzen zur Durchführung von Tätigkeiten zur Vorbereitung der zu beschichtenden Karossen, zur Qualitätskontrolle und Nachbereitung der lackierten Oberflächen,
- Einrichtungen zur Versorgung der Anlagen mit Lacken, Spülverdünnern einschließlich zugehöriger Entsorgungseinrichtungen,
- Errichtung von Förderstrecken zur Andienung an die geplante Maschinenaufstellung und Anbindung an vor-/nachgelagerte Fertigungshallen,
- Errichtung von 3 Bi-Co-Spotkabinen in Halle 17 B zur Nacharbeit/Behebung von Fehlstellen;
- Betriebseinheit 6080 Hochdruckentlackung LBH 6
 - Stilllegung und Rückbau der bestehenden Hochdruckentlackung;
- VBH/KTL (Anlagenteil AN A061)
 - Anpassung der Förderstrecken auf die veränderten Anforderungen der Karosserie neuer Fahrzeugmodelle (Erhöhung wegen eines höheren Karosseriegewichts),
 - Ersatz von thermischen Abluftbehandlungsanlagen (TNV) an den Trocknern für Kathodische-Tauch-Lackierung (KTL)-Lack,
 - Betrieb der geänderten Vorbehandlung (VBH)/KTL;
- Montagen
 - Betrieb der geänderten Anlagen zur Montage einschließlich aller Nebenanlagen;
 - Betriebseinheit 3020 Fahrzeugmontage Halle 7
 - Änderung der Maschinenaufstellung zur Einrichtung des Bereichs Qualitätskontrolle/Finish im Erdgeschoss der Halle 7;
 - Betriebseinheit 3070 Fahrzeugmontage Halle 20
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Errichtung von Halle 20 einschließlich des Hallenanbaus des Batterielagers (Betriebseinheit [BE] 3120),
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und Bodenplatte für die geplante Halle 20 einschließlich des Anbaus und erforderlicher Verbindungsbauten,
 - Neubau einer Halle 20 als Fahrzeugmontagehalle einschließlich des Anbaus für die Batterielagerung, Errichtung des Hochbaus einschließlich der erforderlichen TGA,
 - Errichtung einer verbindenden Förderbrücke zwischen Halle 4 und Halle 20,
 - Errichtung von Fertigungslinien zur Montage von Kraftfahrzeugen einschließlich der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Förderstrecken und Transportsysteme;
 - Betriebseinheit 3080 Fahrzeugmontage Halle 9
 - Errichtung einer Arbeitsbühne und Aufbau eines Montagebereichs innerhalb der bestehenden Halle 9,
 - Anpassung der Förderstrecken auf die geänderte Maschinenaufstellung,
 - Errichtung einer verbindenden Förderbrücke zwischen Halle 7 und Halle 9;
 - Betriebseinheit 3120 Batterielager Halle 20 Anbau
 - Errichtung des Hallenanbaus (siehe Montage, Halle 20, BE 3070),

- Errichtung und Betrieb eines automatisierten Hochregallagers mit 2 600 Lagerplätzen für Hochvoltbatterien einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen;
- Kundendienst
 - Betriebseinheit 5010 Entkonservierung Halle 12 a
 - bereits stillgelegte Anlagen, Betriebseinheit entfällt;
- Prototypenbau
 - Betriebseinheit 9100 Schablonen- und Vorrichtungsbau Pilothalle Halle 1
 - Änderung der Maschinenaufstellung und Zusammensetzung der Fertigungsanlagen einschließlich Errichtung und Betrieb einer Aluschleifkabine;
- Logistik
 - Anpassung des Logistikkonzepts zur Anlieferung und Verteilung von Einsatzstoffen und eingesetzten Bauteilen sowie gefertigten Zwischenprodukten;
 - Betriebseinheit 7010 Hochregallager Halle 14
 - Anpassung der Förderstrecken auf die veränderten Anforderungen der Karosserie neuer Fahrzeugmodelle (Erhöhung aufgrund des höheren Karosseriegewichts);
 - Betriebseinheit 7100 LOC Halle 9
 - Einbau einer Arbeitsbühne Fahrzeugmontage für Montageumfänge (siehe BE 3080 Fahrzeugmontage);
 - Betriebseinheit 7110 Lager GLT Halle 1
 - Stilllegung des Lagers für Materialien in Großladungsträgern (GLT-Lager);
 - Betriebseinheit 7111 Lager KLT Halle 1 c
 - Nutzung der Fläche für Logistikumfänge des Presswerks;
 - Betriebseinheit 7200 Halle 18 A/B
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Erweiterung der Logistikhalle 18 A um eine Halle 18 B,
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und Bodenplatte für den geplanten Hallenanbau Halle 18 B und erforderlichen Verbindungsbauten,
 - Errichtung des Hallenanbaus einschließlich der Verbindungsbauten und aller erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - Betrieb der Anlage einschließlich aller Nebenanlagen;
- Transportwesen
 - Betriebseinheit 8020 Gleisanlage
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich Lagerflächen und Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Anpassung des Gleisverlaufes im Bereich der Schrottverladung,
 - Anpassung der vorhandenen Gleisanlage einschließlich Weiche (gesamt ca. 60 m),
 - Betrieb der geänderten Gleisanlage;
- Entsorgung
 - Betriebseinheit 1200 Kläranlage, Kanalnetz, Abscheider
 - Anschluss der neuen Gebäude an die Schmutzwasserkanalisation zur Weiterleitung in die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage sowie Anpassung der Oberflächenentwässerung zur Ableitung von Niederschlagswasser;
- Indirekte Einrichtungen
 - Betriebseinheit 1303 Park-, Abstell- und Verkehrsflächen,
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit,
 - Einrichtung diverser Baufelder einschließlich der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für Errichtung neuer Verkehrswege,

- Neubau durch Bauvorhaben verdrängter, versiegelter Nutz- und Abstellflächen mit einer Neuversiegelung von ca. 50 000 m²,
- Betrieb der geänderten Flächen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 13. 8. bis einschließlich 27. 8. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Emden, Fachdienst Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, 26271 Emden, während der Dienststunden,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlage gelten die BVT-Merkblätter „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ und „Energieeffizienz“. Eine BVT-Schlussfolgerung existiert noch nicht.

Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

– Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 850

Anlage

Tenor:

Der Volkswagen AG Werk Emden – im Folgenden VW – Niedersachsenstr. 3, 26723 Emden, wird aufgrund ihres Antrages vom 4. 9. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8. 6. 2020 nach Maßgabe dieses Bescheides die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des geänderten Automobilwerkes, mit einer Kapazität zur Herstellung von 432 000 Kraftfahrzeugen je Jahr erteilt.

1. Gegenstand der ersten Teilgenehmigung

Automobilwerk

- Reduzierung der Kapazität zur Herstellung (Bau und Montage) von Kraftfahrzeugen von 465 000 Fahrzeuge/Jahr auf 432 000 Fahrzeuge/Jahr mit maximal 1 440 Fahrzeuge je Tag.

- Betriebseinheit 1000 Presswerk Coillager Halle 8
 - Herstellung der Aluminiumfähigkeit des Coillagers (Einsatz eines weiteren Coilgreifers).
- Betriebseinheit 1010 Presswerk Halle 8
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung eines Baufeldes einschließlich Lagerflächen und Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für Erweiterung Presswerkzeuglagers.
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und Bodenplatte für die geplante Erweiterung des Presswerkzeuglagers.
 - Neubau eines Hallenanbaus als Erweiterung des bestehenden Presswerkzeuglagers. Errichtung des Hochbaus.
 - Änderung der Maschinenaufstellung und Zusammensetzung der Fertigungsanlagen (hier: Aufbau von Schleifkabinen für Aluminiumoberflächen).
 - Errichtung der technischen Absaugung für Aluschleifkabinen und Anbindung der neuen Einrichtungen an die Versorgungseinrichtungen.
 - Betrieb der geänderten Anlagen des Presswerks inkl. aller Nebenanlagen.
- Betriebseinheit 1020 Schrottmuschlag Halle 8
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung eines Baufeldes inkl. der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für den Hallenanbau des Schrottmuschlags und die Erweiterung der Gleisanlage.
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und Herstellung der Bodenplatte für einen geplanten Hallenanbau zum Schrottmuschlag.
 - Neubau eines Hallenanbaus für die Verladung von Aluminiumschrott.
 - Errichtung einer Verladeanlage für Eisenbahnwaggons zum Umschlag von Aluminiumschrott.
 - Betrieb der geänderten Anlagen des Schrottmuschlags (Presswerk) inkl. aller Nebenanlagen.
- Betriebseinheit 2000 Karosseriebau Halle 3
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Stilllegung und Rückbau von nicht mehr genutzten Fertigungsanlagen für Karosseriebauteile älterer Fahrzeugmodelle. Änderung der Maschinenaufstellung und Zusammensetzung der Fertigungsanlagen.
 - Anpassung der Fördertechnik inkl. Einrichtung eines fahrerlosen Transportsystems (FTS) zwischen Halle 3 und 4.
- Betriebseinheit 2010 Karosseriebau Halle 1 A/1 C
 - Stilllegung und Rückbau von nicht mehr genutzten Fertigungsanlagen für Karosseriebauteile älterer Fahrzeugmodelle.
- Betriebseinheit 2030 Karosseriebau Halle 4
 - Rückbau von nicht mehr genutzten Montagebändern zur Fertigstellung der Karosserie.
- Betriebseinheit 2050 Karosseriebau Halle 18
 - Anpassung der Fertigungsanlagen zur Integration der Fertigung von Karosserieteilen des Elektrofahrzeugs in bestehende Fertigungsanlagen des herkömmlichen Fahrzeugs.
- Betriebseinheit 2060 Karosseriebau Halle 19
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung eines Baufeldes inkl. der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Errichtung von Halle 19.
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und die Herstellung der Bodenplatte für die geplante Karosseriebauhalle 19 und deren Verbindungsbauten.
 - Neubau einer Halle 19 mit ca. 23 000 m², als Erweiterung des Karosseriebaus. Errichtung des Hochbaus inkl. der erforderlichen technischen Gebäudeausrüstung (TGA).
 - Errichtung einer Förderbrücke zwischen Halle 19 und Halle 18.
- Lackiererei (Anlagenteil AN A060)
 - Anpassung des maximalen stündlichen Verbrauches an organischen Lösemitteln von 388 kg/h auf 380 kg/h.

- Anpassung der Förderstrecken in Halle 17 auf die veränderten Anforderungen der Karosserie neuer Fahrzeugmodelle (Ertüchtigung aufgrund eines höheren Karosseriegewichts).
- Umstellung der Aufheizzonen auf Umluftbetrieb innerhalb bestehender Trocknerlinien der Halle 17.
- Austausch der Förderstrecke innerhalb der Linien zur Applikation von Unterbodenschutzmaterial in Halle 17.
- Ersatz von thermischen Abluftbehandlungsanlagen an den Trocknern für den Unterbodenschutz in Halle 17.
- Betrieb der geänderten Lackiererei Halle 17.
- Lackierstraße „Bi-Co“ Halle 17 B
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung eines Baufeldes inkl. der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Errichtung von Halle 17 B.
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und Bodenplatte für die geplante Halle 17 B und die erforderlichen Verbindungsbauten.
 - Neubau einer Halle 17 B mit ca. 6 120 m² als Erweiterung der bestehenden Lackiererei. Errichtung des Hochbaus inkl. der erforderlichen technischen Gebäudeausrüstung (TGA).
 - Errichtung einer Förderbrücke zwischen Halle 16 und Halle 17 B.
 - Errichtung einer Lackierstraße (Bi-Co-Linie) inkl. Zu- und Abluftanlagen und Anschluss an Ver-/Entsorgungseinrichtungen.
 - Einrichtungen von manuellen Arbeitsplätzen zur Durchführung von Tätigkeiten zur Vorbereitung der zu beschichtenden Karossen, zur Qualitätskontrolle und Nachbereitung der lackierten Oberflächen.
 - Einrichtungen zur Versorgung der Anlagen mit Lacken, Spülverdünnern inkl. zugehöriger Entsorgungseinrichtungen.
 - Errichtung von Förderstrecken zur Andienung an die geplante Maschinenaufstellung und Anbindung an vor-/nachgelagerte Fertigungshallen.
 - Errichtung von 3 Bi-Co-Spotkabinen in Halle 17 B zur Nacharbeit/Behebung von Fehlstellen.
- Betriebseinheit 6080 Hochdruckentlackung LBH 6
 - Stilllegung und Rückbau der bestehenden Hochdruckentlackung.
- VBH/KTL (Anlagenteil AN A061)
 - Anpassung der Förderstrecken auf die veränderten Anforderungen der Karosserie neuer Fahrzeugmodelle (Ertüchtigung wegen höherer Karosseriegewichts).
 - Ersatz von thermischen Abluftbehandlungsanlagen (TNV) an den Trocknern für KTL-Lack.
 - Betrieb der geänderten Vorbehandlung/Kathodische-Tauch-Lackierung.
- Montagen
 - Betrieb der geänderten Anlagen zur Montage inkl. aller Nebenanlagen.
 - Betriebseinheit 3020 Fahrzeugendmontage Halle 7
 - Änderung der Maschinenaufstellung zur Einrichtung des Bereichs Qualitätskontrolle/Finish im Erdgeschoss der Halle 7.
 - Betriebseinheit 3070 Fahrzeugmontage Halle 20
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung eines Baufeldes inkl. der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Errichtung von Halle 20 inkl. des Hallenanbaus des Batterielagers (BE 3120).
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und Bodenplatte für die geplante Halle 20 inkl. des Anbaus und erforderlicher Verbindungsbauten.
 - Neubau einer Halle 20 als Fahrzeugmontagehalle inkl. des Anbaus für die Batterielagerung. Errichtung des Hochbaus inkl. der erforderlichen technischen Gebäudeausrüstung (TGA).
 - Errichtung einer verbindenden Förderbrücke zwischen Halle 4 und Halle 20.
 - Errichtung von Fertigungslinien zur Montage von Kraftfahrzeugen inkl. der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Förderstrecken und Transportsysteme.
 - Betriebseinheit 3080 Fahrzeugmontage Halle 9
 - Errichtung einer Arbeitsbühne und Aufbau eines Montagebereiches innerhalb der bestehenden Halle 9.
 - Anpassung der Förderstrecken auf die geänderte Maschinenaufstellung.
 - Errichtung einer verbindenden Förderbrücke zwischen Halle 7 und Halle 9.
 - Betriebseinheit 3120 Batterielager Halle 20 Anbau
 - Errichtung des Hallenanbaus (siehe Montage, Halle 20, BE 3070).
 - Errichtung und Betrieb eines automatisierten Hochregallagers mit 2 600 Lagerplätzen für Hochvoltbatterien inkl. aller erforderlichen Nebenanlagen.
 - Kundendienst
 - Betriebseinheit 5010 Entkonservierung Halle 12 a
 - Bereits stillgelegte Anlagen. Betriebseinheit entfällt.
 - Prototypenbau
 - Betriebseinheit 9100 Schablonen- und Vorrichtungsbau Pilothe Halle 1
 - Änderung der Maschinenaufstellung und Zusammensetzung der Fertigungsanlagen inkl. Errichtung und Betrieb einer Aluschleifkabine.
 - Logistik
 - Anpassung des Logistikkonzeptes zur Anlieferung und Verteilung von Einsatzstoffen und eingesetzten Bauteilen sowie gefertigten Zwischenprodukten.
 - Betriebseinheit 7010 Hochregallager Halle 14
 - Anpassung der Förderstrecken auf die veränderten Anforderungen der Karosserie neuer Fahrzeugmodelle (Ertüchtigung aufgrund des höheren Karosseriegewichts).
 - Betriebseinheit 7100 LOC Halle 9
 - Einbau einer Arbeitsbühne Fahrzeugmontage für Montageumfänge (siehe BE 3080 Fahrzeugmontage).
 - Betriebseinheit 7110 Lager GLT Halle 1
 - Stilllegung des Lagers für Materialien in Großladungsträgern (GLT-Lager).
 - Betriebseinheit 7111 Lager KLT Halle 1 c
 - Nutzung der Fläche für Logistikumfänge des Presswerkes.
 - Betriebseinheit 7200 Halle 18 A/B
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung eines Baufeldes inkl. der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Erweiterung der Logistikhalle 18 A um eine Halle 18 B.
 - Ausführung der Tiefbauarbeiten mit Tiefgründung (Pfahlgründung) und Bodenplatte für den geplanten Hallenanbau Halle 18 B und erforderlichen Verbindungsbauten.
 - Errichtung des Hallenanbaus inkl. der Verbindungsbauten und aller erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
 - Betrieb der Anlage inkl. aller Nebenanlagen.
 - Transportwesen
 - Betriebseinheit 8020 Gleisanlage
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung eines Baufeldes inkl. Lagerflächen und Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für die Anpassung des Gleisverlaufes im Bereich der Schrottverladung.
 - Anpassung der vorhandenen Gleisanlage inkl. Weiche (gesamt ca. 60 m).
 - Betrieb der geänderten Gleisanlage.
 - Entsorgung
 - Betriebseinheit 1200 Kläranlage, Kanalnetz, Abscheider
 - Anschluss der neuen Gebäude an die Schmutzwasserkanalisation zur Weiterleitung in die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage sowie Anpassung der Oberflächenentwässerung zur Ableitung von Niederschlagswasser.

Indirekte Einrichtungen

- Betriebseinheit 1303 Park-, Abstell- und Verkehrsflächen
 - Maßnahmen zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit.
 - Einrichtung diverser Baufelder inkl. der Lagerflächen und die Umlegung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen für Errichtung neuer Verkehrswege.
 - Neubau durch Bauvorhaben verdrängter, versiegelter Nutz- und Abstellflächen mit einer Neuversiegelung von ca. 50 000 m².
 - Betrieb der geänderten Flächen.

2. Standort der Anlage ist:

Ort: 26723 Emden
 Straße: Niedersachsenstr. 3
 Gemarkung: Larrelt, Emden, Logumer Vorwerk
 Flure: 11, 12, 13, 15; 47, 48; 6
 Flurstücke: u. a. 5/47, 5/48, 5/45, 5/46, 5/37, 5/57, 3/43, 3/7, 3/36, 3/33, 2/38, 3/21, 3/22, 3/35, 2/36, 2/40, 3/37, 1/15, 1/18, 2/21, 2/7, 2/8, 2/27, 2/26, 2/10, 2/18, 2/16, 2/28, 2/6.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigungen nach § 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO),
- die Eignungsfeststellungen gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der wesentlichen Änderung des Automobilwerkes, mit einer zukünftigen Herstellleistung von 432 000 St/a Fahrzeugen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibung

Die **Ammerländer Wasseracht** ist ein Wasser- und Bodenverband, Unterhaltungsverband, im Nordwesten Niedersachsens, mit Sitz in Westerstede. Mit einer Verbandsgröße von ca. 62 700 ha und ca. 1 100 km Verbandsgewässer beschäftigt der Verband derzeit 7 Angestellte und 16 Arbeiter.

Beim Verband ist bis spätestens 1. 5. 2021 die Stelle

der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers (m/w/d)

zu besetzen. Das Arbeitsverhältnis umfasst 40 Wochenstunden und ist unbefristet.

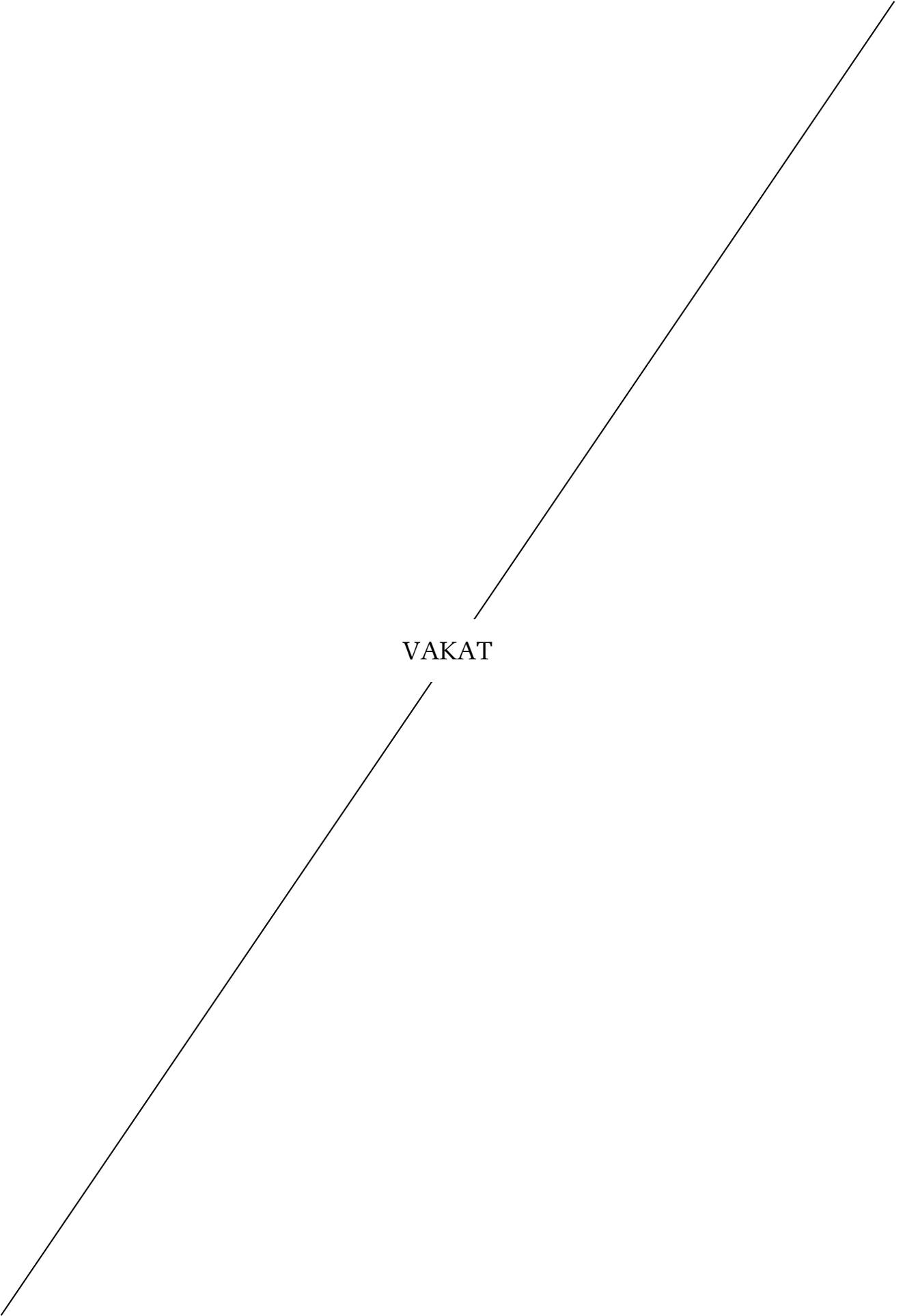
Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf der Homepage des Verbandes unter <https://www.ammerlaender-wasseracht.de> und dort über den Pfad „Moin > Ausschreibungen“.

– Nds. MBl. Nr. 37/2020 S. 854

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

